



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 12/2019–2020

Inhalt	Seite
16. Stärkung der familienergänzenden Kinderbetreuung – Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge	939

Inhaltsverzeichnis

16.	Stärkung der familienergänzenden Kinderbetreuung – Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge	
I.	Das Wichtigste in Kürze	939
II.	Ausgangslage	942
	1. Entwicklungsschwerpunkt 9/25 «Sozialziele und Schwelleneffekte».....	942
	2. Entwicklungsschwerpunkt 11/23 «Gesellschaftlicher Zusammenhalt fördern und soziale Sicherheit gewährleisten»	943
	3. Auftrag Hardegger betreffend Revision des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinder- betreuung im Kanton Graubünden.....	945
	4. Anfragen zum Thema familienergänzende Kinder- betreuung	946
III.	Vernehmlassung	947
	1. Vorgehen.....	947
	2. Stellungnahmen.....	948
	3. Berücksichtigte Anliegen	948
IV.	Handlungsbedarf in Bezug auf die Mutterschaftsbeiträge	949
	1. Politische Zielsetzung.....	949
	2. Beurteilung der politischen Zielsetzung	950
	2.1 Familien-, gesellschafts- und sozialpolitische Veränderungen	950
	2.2 Entwicklung der familienergänzenden Kinder- betreuung.....	951
	2.3 Berücksichtigung im Schulgesetz	952
	2.4 Anforderungen und Zielsetzungen in der Sozialhilfe.....	953
	2.5 Nationale Regelung der Mutterschafts- entschädigung (MSE)	953
	2.6 Situation in anderen Kantonen	954
	3. Ausgestaltung und Nutzung	954
	3.1 Rechtliche Grundlagen.....	954
	3.2 Anspruchsvoraussetzungen	954
	3.3 Beitragshöhe.....	955
	3.4 Beitragsdauer.....	956
	3.5 Rückerstattung	957
		935

3.6	Nutzende	957
3.7	Finanzvolumen	958
4.	Beurteilung der Ausgestaltung und Nutzung sowie Vergleich mit der Sozialhilfe	959
4.1	Anspruchsvoraussetzungen und Beitragshöhe	959
4.2	Rückerstattung	962
4.3	Administrative Abwicklung	962
5.	Fazit	962
V.	Stärkung der familienergänzenden Kinderbetreuung und Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge	964
1.	Stärkung der familienergänzenden Kinderbetreuung	966
1.1	Erhöhung der Kantonsbeiträge zur Förderung von Kindern im Vorschulalter – Kompensation der Mehrkosten der Gemeinden in der Sozialhilfe	966
1.2	Zusatzbeiträge für Leistungserbringende in wirtschaftlich schwächeren Gebieten	967
1.3	Anpassung der Normkosten	968
1.4	Bundessubventionen	969
2.	Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge – Massnahmen im Bereich der Sozialhilfe	970
2.1	Einführung einer grundversorgenden situationsbedingten Leistung (SIL)	970
2.2	Aufhebung der Rückerstattungspflicht nach der Geburt eines Kindes	970
2.3	Aufhebung der Rückerstattungspflicht für junge Erwachsene	971
VI.	Finanzielle Auswirkungen	971
1.	Kanton	973
2.	Gemeinden	974
3.	Leistungserbringende der familienergänzenden Kinderbetreuung	974
VII.	Personelle Auswirkungen	977
1.	Kanton	977
2.	Gemeinden	977
3.	Leistungserbringende der familienergänzenden Kinderbetreuung	977

VIII. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	978
1. Gesetz über Mutterschaftsbeiträge	978
2. Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung	978
3. Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger	978
4. Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden	979
IX. Gute Gesetzgebung	980
X. Inkrafttreten und weiteres Vorgehen	980
XI. Anträge	981

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Überblick Vorlage	941
Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung im Kanton Graubünden, 2019 bis 2035 (Quelle: BFS, Kantonale Szenarien, 2015–2045)	952
Abbildung 3: Monatlicher Grundbedarf Mutterschaftsbeiträge, Ansätze 2019 (Quelle: SOA, 2019)	956
Abbildung 4: Adressatenkreis Mutterschaftsbeiträge, 2009 bis 2018 (Quelle: BFS, 2019)	957
Abbildung 5: Finanzvolumen Mutterschaftsbeiträge, 2009 bis 2018 (Quelle: Jahresrechnungen Kanton Grau- bünden, 2019)	958
Abbildung 6: Vergleich monatlicher Lebensbedarf Mutterschafts- beiträge und Sozialhilfe (Quelle: BFS, 2018 und SOA, 2019)	960
Abbildung 7: Zusammenspiel Bezug Mutterschaftsbeiträge und Sozialhilfe, 2012 bis 2016 (Quelle: BFS, 2019)	961
Abbildung 8: Überblick Revision	965
Abbildung 9: Zusammenfassung finanzielle Auswirkungen Kanton, Gemeinden und Leistungserbringende Kinderbetreuung (Quelle: SOA, 2019)	972
Abbildung 10: Finanzielle Auswirkungen Leistungserbringende Kinderbetreuung (Quelle: SOA, 2019)	976

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

16.

Stärkung der familienergänzenden Kinderbetreuung – Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge

Chur, den 7. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zur Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge (BR 548.200). Diese Aufhebung ist verbunden mit der Revision von drei Gesetzen. Dazu gehören das Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (BR 548.300), das Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz; BR 546.250) und das Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG; BR 542.100).

I. Das Wichtigste in Kürze

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge im Jahr 1992 wurden auf Bundes- sowie auf Kantonsebene verschiedene familien-, gesellschafts- und sozialpolitische Entscheidungen gefällt, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern und dadurch positive Erwerbsanreize zu schaffen. Das Instrument der Mutterschaftsbeiträge setzt dagegen negative Erwerbsanreize, da die Berufstätigkeit des betreuenden Elternteils grundsätzlich nicht erwünscht ist. Dies war zum Zeitpunkt der Einführung der Mutterschaftsbeiträge politisch und gesellschaftlich gewollt. Heute besteht die Erwartung, dass beide Elternteile berufstätig sein können. Auf-

grund dieser Entwicklungen gibt es in Bezug auf die Mutterschaftsbeiträge Handlungsbedarf.

Der Grosse Rat hat in der Junisession 2019 den Auftrag Hardegger betreffend Revision des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden auf Antrag der Regierung einstimmig überwiesen. Die Regierung hat in der Antwort Massnahmen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung mit der Aufhebung der Gesetzgebung über Mutterschaftsbeiträge verknüpft. Zudem anerkannte sie den unmittelbaren Handlungsbedarf im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und stellte eine Umsetzung erster Massnahmen per 1. Januar 2021 in Aussicht.

Eine Verknüpfung der Mutterschaftsbeiträge mit der familienergänzenden Kinderbetreuung ist naheliegend, da es bei den Zielen der beiden Instrumente gewisse Überschneidungen gibt. Beide Instrumente tragen zur finanziellen Absicherung von Familien bei und möchten eine gute Betreuung der Kinder sicherstellen. Die Aufhebung der Gesetzgebung über Mutterschaftsbeiträge und die zusätzliche Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung tragen den gesellschaftlichen Gegebenheiten Rechnung: Die Berufstätigkeit beider Elternteile soll ermöglicht und nicht verhindert werden.

Die Aufhebung der Mutterschaftsbeiträge verbunden mit der stärkeren Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung hat innerhalb der einzelnen individuellen Sozialleistungen sowohl positive als auch negative Auswirkungen. Deshalb werden flankierende Massnahmen im Bereich der Sozialhilfe ergriffen. Die Nachteile für die aktuell Anspruchsberechtigten der Mutterschaftsbeiträge werden dabei entschärft und Familien am Existenzminimum werden gezielt unterstützt. Des Weiteren werden Massnahmen zur Verhinderung einer finanziellen Lastenverschiebung zu den Gemeinden ergriffen. Insgesamt wird eine kostenneutrale Umsetzung angestrebt.

Ursprünglich war vorgesehen, die Gesetzgebung über Mutterschaftsbeiträge im Rahmen der Botschaft über die Gesetzesrevisionen zur Haushaltsflexibilisierung (GrFlex) aufzuheben. Gestützt auf die Ergebnisse der GrFlex-Vernehmlassung hat die Regierung entschieden, auf eine Botschaft an den Grossen Rat mit einem GrFlex-Mantelgesetz zu verzichten. Deshalb wird dem Grossen Rat die Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge und die Stärkung der familienergänzenden Kinderbetreuung mit der vorliegenden separaten Botschaft zum Beschluss vorgelegt.

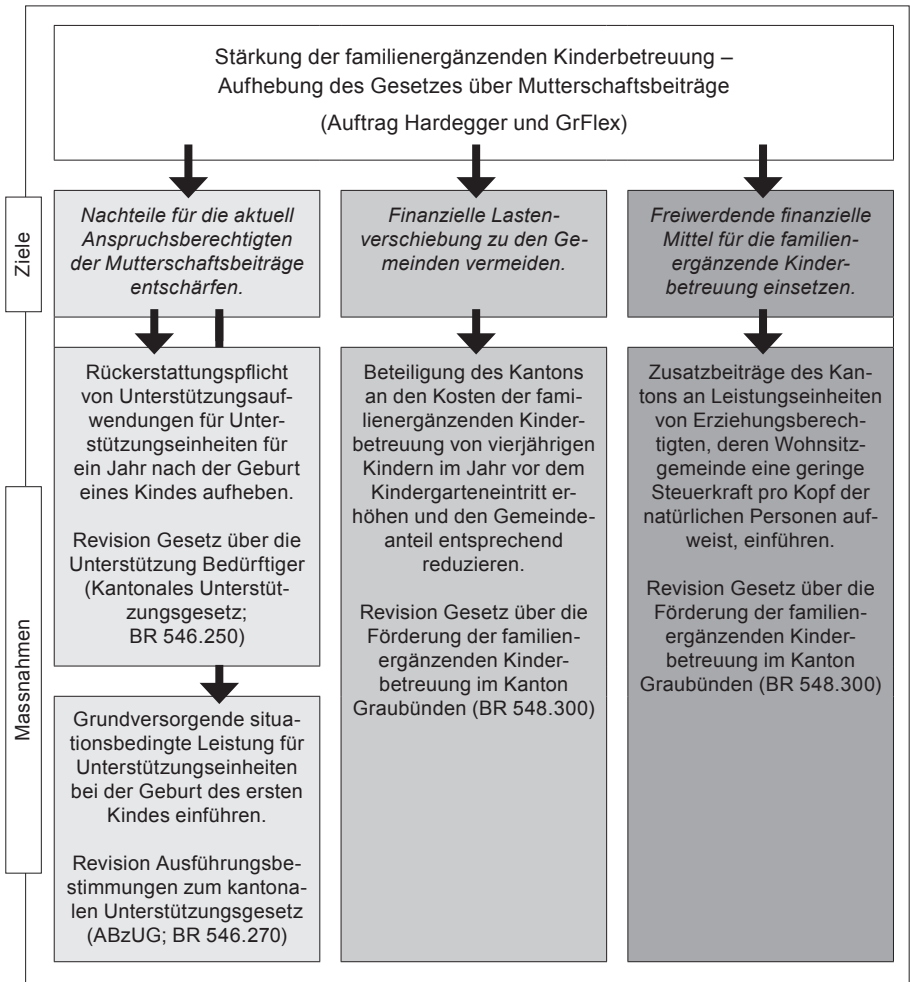


Abbildung 1: Überblick Vorlage

Die mit dieser Botschaft vorgelegten Massnahmen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung sollen in einem ersten Schritt die finanziellen Schwierigkeiten in diesem Bereich abschwächen. In einem zweiten Schritt ist im Rahmen des Entwicklungsschwerpunkts (ES) 11/23 «Gesellschaftlicher Zusammenhalt fördern und soziale Sicherheit gewährleisten» eine grundlegende Gesetzesrevision vorgesehen, welche durch eine Neuregelung der Subventionierung (Wechsel von der bestehenden Angebots-Subventionierung zur Subjektfinanzierung) die Abgeltung der Betreuungsleistungen für Kinder gezielt auf das Einkommen und Vermögen der Erzie-

hungsberechtigten abstimmt und gleichzeitig den administrativen Aufwand der Leistungserbringenden zur Festlegung der Tarife der Erziehungsberechtigten reduziert. Die Vernehmlassung dazu ist für das zweite Halbjahr 2020 geplant. Abhängig vom Resultat der Vernehmlassung, soll das Geschäft 2021 im Grossen Rat behandelt werden. Im Rahmen dieser Vorlage soll auch der Auftrag Hardegger betreffend Revision des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden abgeschlossen werden.

II. Ausgangslage

1. Entwicklungsschwerpunkt 9/25 «Sozialziele und Schwelleneffekte»

Das Regierungsprogramm 2013–2016 beinhaltet den ES 9/25 «Sozialziele und Schwelleneffekte» (Botschaft Heft Nr. 11/2011–2012, S. 1302–1303). Ausgangslage für diesen ES war, dass die auf verschiedenen Grundlagen basierenden individuellen Sozialleistungen kaum aufeinander abgestimmt sind. Zu beobachtende negative Effekte sind hohes Kostenwachstum, Leistungsbezug von Personen, die nicht in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, Schwelleneffekte und negative Arbeitsanreize sowie hoher administrativer Aufwand. Zu den zu beurteilenden individuellen Sozialleistungen gehörten die Ergänzungsleistungen (EL), individuelle Prämienverbilligung, Sozialhilfe, Mutterschaftsbeiträge, Alimentenbevorschussung, Stipendien, Kinder- und Familienzulagen und Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung. Die strategische Absicht für den ES bestand darin, eine kohärente, einfache, nachvollziehbare und wirksame Abstimmung der verschiedenen sozialen Beitragssysteme und damit einen effizienten Einsatz der finanziellen Ressourcen sowie eine Hemmung des Kostenwachstums zu erreichen.

Im Rahmen des ES erstellte die Firma econcept AG im Jahr 2016 eine «Integrale Analyse des Sozial- und Steuersystems im Kanton Graubünden». Die Analyse zeigte, dass bei den Mutterschaftsbeiträgen ein negativer Erwerbsanreiz während des Bezugs sowie Schwelleneffekte beim Ein- und Austritt bestehen. Des Weiteren führen sie aufgrund der Ausgestaltung und der sehr kleinen Anspruchsgruppe zu einem relativ grossen administrativen Aufwand. Die Mutterschaftsbeiträge wurden anfangs der 1990er-Jahre aufgrund der damals fehlenden Bundesgesetzgebung zur Mutterschaft geschaffen. Sie setzen gezielte Anreize zum Verzicht auf die Aufnahme oder die Ausdehnung der Erwerbstätigkeit in den ersten zehn Monaten nach der Geburt eines Kindes. Dies war zum Zeitpunkt der Einführung der Mutterschaftsbeiträge politisch und gesellschaftlich erwünscht. Die Umsetzung von

Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf innerhalb des Systems der Mutterschaftsbeiträge steht deshalb im Widerspruch zu der bisherigen Zielsetzung der Mutterschaftsbeiträge, Eltern nach der Geburt eines Kindes zu dessen Pflege und Betreuung finanziell zu unterstützen.

Heute zielt die Politik des Bundes und der Kantone drauf ab, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und dadurch die Erwerbstätigkeit beider Elternteile zu ermöglichen und zu fördern. Dies insbesondere um dem Fachkräftemangel zu begegnen. Das Instrument der Mutterschaftsbeiträge ist mit dieser Zielsetzung nur teilweise kongruent. Weiter wurde auf Bundesebene mittlerweile die Mutterschaftsentschädigung (MSE) eingeführt. Die Analyse der Sozialziele der Mutterschaftsbeiträge im Rahmen des ES machte somit deutlich, dass die Zielsetzung der Mutterschaftsbeiträge heute weniger Gültigkeit hat und der Handlungsbedarf grundlegend ist. Deshalb beschloss die Regierung im August 2018, die Aufhebung der Gesetzgebung über Mutterschaftsbeiträge näher zu prüfen. Damit verbunden soll eine Überführung allenfalls relevanter Bestimmungen ins Kantonale Unterstützungsgesetz sowie eine Neuzuweisung der finanziellen Mittel der Mutterschaftsbeiträge zugunsten der familienergänzenden Kinderbetreuung abgeklärt werden. Dies um dem volkswirtschaftlich wichtigen Anliegen Rechnung zu tragen, beiden Elternteilen die Möglichkeit zu sichern, am Arbeitsprozess teilzuhaben. Der abschliessende Entscheid darüber soll im Rahmen des ES 11/23 «Gesellschaftlicher Zusammenhalt fördern und soziale Sicherheit gewährleisten» des Regierungsprogramms 2017–2020 gefällt werden.

2. Entwicklungsschwerpunkt 11/23 «Gesellschaftlicher Zusammenhalt fördern und soziale Sicherheit gewährleisten»

Der ES 11/23 «Gesellschaftlicher Zusammenhalt fördern und soziale Sicherheit gewährleisten» beinhaltet unter anderem das Ziel, durch Angebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf Arbeitskräfte aus dem Inland zu stärken und zu fördern (Botschaft Heft Nr. 12/2015–2016, S. 838). Deshalb wurde die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung überprüft. Die Gemeinden und der Kanton finanzieren alle Leistungserbringenden (Kindertagesstätten und Tageselternvereine) mittels eines einheitlichen Beitragssatzes. Die Leistungserbringenden müssen ihre Tarife nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abstufen. Die öffentliche Hand bezieht die Höhe der Einnahmen der Leistungserbringenden durch die Tarife der Erziehungsberechtigten nicht in die Finanzierung mit ein. Somit hängen die Einnahmen und Möglichkeiten der Leistungserbringenden vom Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder ab. Dies führt wiederum dazu, dass Erziehungsberech-

tigte mit demselben massgebenden Einkommen je nach Leistungserbringen dem unterschiedliche Tarife bezahlen müssen.

Der staatliche Mitteleinsatz ist im aktuellen System nicht zielgerichtet hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Nutzenden. Der sozialpolitische Ausgleich erfolgt über die nach Einkommen und Vermögen abgestuften Tarife der Leistungserbringenden. Dadurch kommen die staatlichen Subventionen nicht in jedem Fall dort an, wo sie am meisten benötigt werden. Die Effizienz der staatlichen Finanzierung ist somit nicht umfassend sichergestellt. Zudem haben der Kanton und die Gemeinden mit dem aktuellen Finanzierungsmodell, bis auf die Bedarfsplanung und den Beitragssatz, relativ geringe, vor allem aber wenig spezifische Steuerungsmöglichkeiten. Damit die Angebote allen Familien zugänglich sind, ist eine gezieltere Subventionierung der Angebote zu prüfen. Durch eine Neuregelung der Subventionierung (Wechsel von der bestehenden Angebotssubventionierung zur Subjektfinanzierung) kann gleichzeitig der administrative Aufwand der Leistungserbringenden zur Festlegung der Tarife der Erziehungsberechtigten reduziert werden. Eine solche Neuregelung der Subventionierung bedarf einer grundlegenden Gesetzesrevision. Die Vernehmlassung dazu ist für das zweite Halbjahr 2020 geplant. Abhängig vom Resultat der Vernehmlassung, soll das Geschäft 2021 im Grossen Rat behandelt werden. Die Neuregelung der Subventionierung soll bewirken, dass die vorhandenen finanziellen Mittel der öffentlichen Hand möglichst effizient zur Erreichung folgender Ziele eingesetzt werden:

Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Der Fachkräftemangel wird in den nächsten Jahren zunehmen. Durch die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollen gut ausgebildete Personen in der Wirtschaft verbleiben. Dafür ist ein gut ausgebautes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung mit erschwinglichen Tarifen notwendig. Die Tarife müssen insbesondere auch für den Mittelstand bezahlbar sein, da beim Mittelstand der grösste Effekt in Bezug auf eine Zunahme der Erwerbstätigkeit erzielt werden kann. Ein gut ausgebautes familienergänzendes Betreuungsangebot erhöht zudem die Standortattraktivität Graubündens als attraktiver Arbeits- und Wohnkanton.

Chancengleichheit für Kinder

Die Nutzung der familienergänzenden Kinderbetreuung soll die Chancengleichheit für Kinder verbessern. In der frühen Kindheit wird der Grundstein für eine positive Entwicklung verschiedenster Lebenskompetenzen gelegt. Durch den chancengleichen Zugang zu familienergänzenden Betreuungsangeboten können konkrete Entwicklungsschritte gefördert werden. Kinder, denen sprachliche, koordinative und kognitive Grundfertigkeiten

fehlen, haben weniger gute Aussichten, eine qualifizierte Ausbildung zu absolvieren und damit langfristig eine stabile wirtschaftliche Selbständigkeit zu erreichen. Fehlende Kompetenzen können häufig nur mit hohem Förderungseinsatz im Schulbereich aufgeholt werden. Diese Situation belastet die Schulen finanziell.

3. Auftrag Hardegger betreffend Revision des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden

Am 4. Dezember 2018 reichten Grossrat Hardegger und 82 Mitunterzeichnerinnen respektive Mitunterzeichner den Auftrag betreffend Revision des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden ein. Darin wird die Stossrichtung des heutigen Systems zwar grundsätzlich als stimmig beurteilt. Es wird aber auf drei konkrete Mängel hingewiesen: Das zentrale Problem besteht in der Benachteiligung von Leistungserbringenden in wirtschaftlich schwachen Gegenden aufgrund der Abstufung der Tarife nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Ein weiteres Problem ist der grosse administrative Aufwand der Leistungserbringenden für die Erhebung der Steuerdaten der Erziehungsberechtigten. Diese werden für die Tarifeinstufung benötigt. Ergänzend soll eine Aktualisierung der für die Subventionierung massgebenden Normkosten angestrebt werden (Grossratsprotokoll 3/2018/2019, S. 485–486).

In ihrer Antwort vom 13. März 2019 anerkannte die Regierung die drei Mängel und erklärte sich bereit, den Auftrag entgegenzunehmen. Sie wies darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Aufhebung der Gesetzgebung über Mutterschaftsbeiträge im Rahmen der GrFlex eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll, um mittels zusätzlichen Kantonsbeiträgen im Umfang von rund 400 000 Franken gezielt Leistungserbringende zu unterstützen, deren Angebot von Erziehungsberechtigten aus Gemeinden mit geringer Steuerkraft pro Kopf der natürlichen Personen genutzt wird. Die Regierung stellte in Aussicht, dass diese Anpassung per 1. Januar 2021 in Kraft treten soll. Die Normkosten von bisher Fr. 9.05 pro Betreuungsstunde auf neu Fr. 9.60 sollen ebenfalls per 1. Januar 2021 angehoben werden. Für die zusätzlichen Kantonsbeiträge und die Erhöhung der Normkosten sollen Bundessubventionen beantragt werden.

Aufgrund der gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Relevanz der familienergänzenden Kinderbetreuung anerkannte die Regierung den dringenden Handlungsbedarf in diesem Bereich. Mit den geplanten Anpassungen im Rahmen der GrFlex und in Bezug auf die Normkosten sollen per

1. Januar 2021 unmittelbar Massnahmen ergriffen werden. Weitere Massnahmen werden im Rahmen des ES 11/23 geprüft (vgl. Kapitel II. 2. Entwicklungsschwerpunkt 11/23 «Gesellschaftlicher Zusammenhalt fördern und soziale Sicherheit gewährleisten»). Der Grosse Rat hat den Auftrag in der Junisession 2019 mit 87 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen überwiesen (Grossratsprotokoll, 5/2018/2019, S. 963).

Dem Grossen Rat wird die Stärkung der familienergänzenden Kinderbetreuung und die Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge in dieser separaten Botschaft vorgelegt, um sicherzustellen, dass die zusätzlichen Kantonsbeiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung zusammen mit der geplanten Erhöhung der Normkosten auf den 1. Januar 2021 wirksam werden.

4. Anfragen zum Thema familienergänzende Kinderbetreuung

Der Grosse Rat hat in den vergangenen Jahren verschiedene Anfragen mit Bezug zur familienergänzenden Kinderbetreuung eingereicht. Die Anliegen dieser Anfragen werden im Rahmen des ES 11/23 entsprechend berücksichtigt (vgl. Kapitel II. 2. Entwicklungsschwerpunkt 11/23 «Gesellschaftlicher Zusammenhalt fördern und soziale Sicherheit gewährleisten»).

Anfrage Tomaschett-Berther (Trun) betreffend Angebotssubventionierung familienergänzender Kinderbetreuung in den Regionen

Am 13. Juni 2018 reichte Grossrätin Tomaschett-Berther eine Anfrage betreffend Angebotssubventionierung familienergänzender Kinderbetreuung in den Regionen ein. Der Regierung wurden Fragen zum Bedarf, dem Angebot bzw. dem Versorgungsgrad sowie der Finanzierung und der Qualität der familienergänzenden Kinderbetreuung in den Regionen gestellt. Die Regierung verwies in ihrer Antwort vom 22. August 2018 unter anderem auf die laufenden Arbeiten im Rahmen des ES 11/23.

Anfrage Baselgia-Brunner betreffend Finanzhilfe für bedürfnisgerechte Kinderbetreuung

Am 14. Juni 2017 reichte Grossrätin Baselgia-Brunner eine Anfrage betreffend Finanzhilfe für bedürfnisgerechte Kinderbetreuung ein. Der Regierung wurden Fragen zu den neuen Finanzhilfen des Bundes sowie zur Finanzierung der Integration von Kindern mit Behinderung bzw. erhöhtem Förderbedarf in die familienergänzende Kinderbetreuung gestellt. In ihrer Antwort vom 23. August 2017 wies die Regierung darauf hin, dass die Frage nach den neuen Finanzhilfen des Bundes in die Arbeiten im Rahmen des ES 11/23 miteinbezogen werden.

Anfrage Thöny betreffend kantonale Beiträge an Kindertagesstätten

Am 29. August 2014 reichte Grossrat Thöny die Anfrage betreffend kantonale Beiträge an Kindertagesstätten ein. Der Regierung wurden Fragen nach den Finanzierungsproblemen in wirtschafts- und strukturschwachen Regionen, nach der Anstellung von Praktikantinnen und Praktikanten zur Kosteneinsparung sowie nach einem allfälligen Wegfall der Anstossfinanzierung des Bundes gestellt. Die Regierung beantwortete die Anfrage am 23. Oktober 2014. Sie lehnte eine weitergehende Förderung dezentraler Angebote aus den folgenden Gründen ab: Sie würde dem Ziel zuwiderlaufen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in erster Linie dort zu gewährleisten, wo die entsprechende Nachfrage besteht und Betreuungsangebote in strukturell schwächeren Regionen sollten grundsätzlich günstiger angeboten werden können als in Zentren. In Bezug auf die Praktikantinnen und Praktikanten verwies die Regierung auf die Empfehlung des kantonalen Sozialamtes (SOA), nur so viele Praktikantinnen und Praktikanten einzustellen, wie im Folgejahr Lehrstellen zur Verfügung stehen.

III. Vernehmlassung

1. Vorgehen

Mitte Dezember 2018 eröffnete die Regierung die Vernehmlassung für die GrFlex. Mit diesem Projekt sollten bestehende feste Ausgabenverpflichtungen gelockert werden. Das GrFlex-Mantelgesetz beinhaltete auch eine Flexibilisierung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge. Allerdings wurde in den Vernehmlassungsunterlagen darauf hingewiesen, dass das Gesetz über Mutterschaftsbeiträge nach Ansicht der Regierung nicht revidiert, sondern ganz aufgehoben werden sollte. Um die Nachteile für die aktuell Anspruchsberechtigten von Mutterschaftsbeiträgen abzuschwächen und eine Lastenverschiebung zu den Gemeinden aufgrund von höheren Kosten im Bereich der Sozialhilfe zu vermeiden, schlug die Regierung eine Aufhebung der Mutterschaftsbeiträge mit flankierenden Massnahmen vor: Im Bereich der Sozialhilfe sollte die Rückerstattungspflicht von Unterstützungseinheiten während zwölf Monaten nach der Geburt eines Kindes aufgehoben werden. Die finanzielle Lastenverschiebung zu den Gemeinden sollte mit einer Erhöhung der Kantonspauschale für weitergehende Tagesstrukturen und einer entsprechenden Reduktion des Gemeindeanteils kompensiert werden. Im Umfang der Nettoentlastung des Kantons sollte die familienergänzende Kinderbetreuung stärker unterstützt werden. Dies ohne die Gemeinden zu zusätzlichen Beiträgen zu verpflichten. Diese drei flankierenden Massnahmen sollten eine haushaltsneutrale Lösung für den Kanton und die Gemein-

den sowie den Erhalt der Mittel zugunsten der Familienförderung sicherstellen.

2. Stellungnahmen

Die Vernehmlassung zum GrFlex-Projekt stiess auf grosse Resonanz. Es gingen insgesamt 122 Stellungnahmen ein. Acht kantonale Parteien, acht Regionen, 46 Gemeinden und 60 Institutionen haben geantwortet. Zum Thema Mutterschaftsbeiträge haben sich 20 der 122 Vernehmlassungsteilnehmenden geäussert.

Vier der 20 Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich zum Thema Mutterschaftsbeiträge geäussert haben, befürworten die Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge. In zwei Stellungnahmen wird die Aufhebung nicht grundsätzlich in Frage gestellt, es wird aber darauf hingewiesen, dass es zu keiner Lastenverschiebung zu den Gemeinden kommen darf. Sechs Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Aufhebung ab. Dafür gibt es unterschiedliche Gründe: In einer Stellungnahme wird beanstandet, dass die Aufhebung nicht der Zielsetzung der GrFlex entspricht und zu Lastenverschiebungen zu den Gemeinden führt. In fünf Stellungnahmen wird die Aufhebung abgelehnt, da sie Familien in Not trifft und in die Sozialhilfe abdrängt, was wiederum zu Mehrausgaben in der Sozialhilfe führt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Mutterschaftsbeiträge und die Mutterschaftsentschädigung nicht deckungsgleich sind. Weiter wird bezweifelt, dass die Rückerstattungspflicht im Rahmen der finanziellen Unterstützung tatsächlich – wie im Vernehmlassungsbericht angekündigt – aufgehoben wird. In drei weiteren Stellungnahmen wurde gefordert, das Thema Mutterschaftsbeiträge aus der GrFlex-Vorlage zu nehmen. Zwei Teilnehmende bemängeln, dass nicht klar ist, was die Vorlage in Bezug auf die Mutterschaftsbeiträge will: Flexibilisieren oder Aufheben. Drei Teilnehmende nahmen konkret Bezug auf die Flexibilisierung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge. Sie äusserten sich nicht zur geplanten Aufhebung des Gesetzes.

3. Berücksichtigte Anliegen

Aufgrund der Stellungnahmen sowie weiterer interner Auswertungen legte die Regierung die Prioritäten zur langfristigen Sicherung des Haushaltsgleichgewichts fest. An der Grundhaltung einer Gesetzesflexibilisierung hält sie fest. Sie verfolgt das Ziel weiter, dass der Grosse Rat in allen Aufgabenbereichen des Kantons über ausreichend Handlungsspielraum zur Steuerung der Ausgaben verfügen soll. Allerdings verzichtet sie auf eine

Botschaft an den Grossen Rat mit einem GrFlex-Mantelgesetz. Das Flexibilisierungsziel soll etappiert erreicht werden.

In Bezug auf das Gesetz über Mutterschaftsbeiträge hat die Regierung keine Flexibilisierung beabsichtigt, sondern eine Aufhebung zusammen mit flankierenden Massnahmen. Mit der vorliegenden separaten Botschaft kommt diese Absicht klar zum Ausdruck. Dieses Vorgehen erlaubt zudem eine zügige Weiterbearbeitung dieses Geschäfts mit einer Umsetzung per 1. Januar 2021.

Den Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden zum Bereich der Mutterschaftsbeiträge kann und soll Rechnung getragen werden. Mit Hilfe der beantragten Anpassungen im Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden und im Kantonalen Unterstützungsgesetz wird sichergestellt, dass die Mehrbelastung der Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe ausgeglichen wird und es im Ergebnis zu keiner Lastenverschiebung zu den Gemeinden kommt. Vorgesehen sind auch gezielte flankierende Massnahmen für die aktuell bzw. potenziell Anspruchsberechtigten von Mutterschaftsbeiträgen. Dazu gehört insbesondere die Aufhebung der Rückerstattungspflicht.

IV. Handlungsbedarf in Bezug auf die Mutterschaftsbeiträge

1. Politische Zielsetzung

Es besteht auf Bundesebene ein Verfassungsauftrag, der besagt, dass der Bund eine Mutterschaftsversicherung einrichtet (Art. 116 Abs. 3 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]). Trotz mehrerer politischer Vorstösse liess sich lange Zeit keine nationale Mutterschaftsversicherung realisieren. Im Jahr 1988 reichte der Grosse Rat des Kantons Graubünden eine Motion zum Erlass eines kantonalen Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge ein. Das Gesetz sollte folgendes bewirken: Eine Frau sollte nicht aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen sein, nach der Geburt eines Kindes umgehend eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder diese nahtlos fortzuführen. Den Eltern sollte mit den Beiträgen ermöglicht werden, sich um die persönliche Pflege und Betreuung des Kindes zu kümmern, ohne in finanzielle Not zu geraten. Es sollte verhindert werden, dass eine Frau wegen einer finanziellen Notlage eine Schwangerschaft abbricht (Botschaft Heft Nr. 5/1990–1991, S. 318–319).

Im Jahr 1990 legte die Regierung dem Grossen Rat die Botschaft und den Entwurf zum Erlass eines Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge vor. In der Botschaft hält die Regierung fest, dass das kantonale Gesetz über Mutterschaftsbeiträge wohl aufgehoben werden kann, sobald der Bundesgesetz-

geber seinem Verfassungsauftrag nachgekommen ist (Botschaft Heft Nr. 5/1990–1991, S. 327, 334). Das Gesetz über Mutterschaftsbeiträge wurde am 8. Dezember 1991 vom Volk angenommen und auf den 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt.

2. Beurteilung der politischen Zielsetzung

2.1 Familien-, gesellschafts- und sozialpolitische Veränderungen

Heute besteht die gesellschaftliche Erwartung, dass beide Elternteile berufstätig sein können. Obwohl sich im Beobachtungszeitraum die statistischen Grundlagen des Bundesamts für Statistik (BFS) verändert haben (traditionelle Volkszählung mit Vollerhebung bis 2000, Strukturerhebung mittels Stichprobenverfahren ab 2010) und so Vergleiche über einen längeren Zeitraum nur eingeschränkt möglich sind, lassen sich Tendenzen bezüglich der Erwerbstätigkeit von Frauen im Kanton Graubünden erkennen. Im Jahr 2000 waren rund 60 Prozent der Frauen zwischen 15 und 64 Jahren erwerbstätig. Dieser Anteil stieg bis 2017 auf 80 Prozent an. Im Jahr 2000 bezeichneten sich noch 28 Prozent der Frauen in dieser Altersgruppe als nichterwerbstätig und primär in der Hausarbeit tätig. Dieser Anteil sank bis 2017 auf weniger als zehn Prozent. Die Zahl der erwerbstätigen Frauen ist deutlich angestiegen, obwohl aufgrund des demographischen Alterungsprozesses heute absolut weniger Frauen im erwerbsfähigen Alter in Graubünden leben. Innerhalb der Gruppe der erwerbstätigen Frauen ist die Zahl der Teilzeiterwerbstätigen stärker angestiegen als die Zahl der Vollzeiterwerbstätigen. 2017 arbeiteten 46 Prozent aller erwerbstätigen Frauen Vollzeit, während 25 Prozent weniger als 50 Prozent arbeiteten. Bei den Männern liegt der Anteil der Vollzeiterwerbstätigen bei 90 Prozent. Lediglich vier Prozent der erwerbstätigen Männer arbeiten weniger als 50 Prozent.

Die gesellschaftlichen Veränderungen wurden auch von der Politik aufgenommen. Damit Familien ihren Lebensunterhalt in erster Linie durch Erwerbstätigkeit sichern können, wurden auf Bundes- wie auch auf Kantons-ebene seit dem Erlass des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge verschiedene familien-, gesellschafts- und sozialpolitische Entscheidungen gefällt. Bedeutende Entwicklungen sind bei der familienergänzenden Kinderbetreuung, im Schulgesetz oder auch bei der steuerlichen Entlastung zu sehen.

Im Bereich der Familien-, Sozial- und Gesellschaftspolitik ist heute in erster Linie das Ziel, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern und dadurch positive Erwerbsanreize zu schaffen. In der Gesetzgebung über Mutterschaftsbeiträge ist dagegen die Berufstätigkeit des betreuenden Elternteils grundsätzlich nicht erwünscht und ab einem Arbeitspensum von

mehr als 50 Prozent erlischt der Anspruch auf Mutterschaftsbeiträge gänzlich, womit negative Erwerbsanreize gesetzt werden.

2.2 Entwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung

2003 hat der Grosse Rat beschlossen, familienergänzende Kinderbetreuung sowie Tagesstrukturen an Schulen zu unterstützen. Deshalb hat er das Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung erlassen. Das Ziel war unter anderem, die Berufstätigkeit beider Elternteile zu ermöglichen und zu fördern. Die Botschaft zum Erlass des Gesetzes aus dem Jahr 2002 hält fest, dass Frauen häufiger als früher auch nach der Geburt eines Kindes erwerbstätig bleiben wollen. Die Gründe dafür liegen in der besseren Ausbildung, den attraktiven beruflichen Perspektiven, einem geänderten Selbstverständnis sowie in der Entwicklung der Arbeitswelt, die den Wiedereinstieg in das Erwerbsleben nach einem mehrjährigen Unterbruch zunehmend schwieriger gestaltet. Indem sie beiden Elternteilen ermöglicht, am Berufsleben teilzunehmen, stellt die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung ein Instrument zur Gleichstellung zwischen den Geschlechtern dar. Nur durch gezielte Förderung von Betreuungsangeboten kann mittel- und langfristig sichergestellt werden, dass den Frauen in der Berufswelt die gleichen Chancen eingeräumt werden und damit die Lohnschere zwischen Mann und Frau geschlossen werden kann. Die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung ist somit sowohl eine familienpolitische als auch eine gesellschafts-, sozial- und wirtschaftspolitische Massnahme (Botschaft Heft Nr. 5/2002–2003, S. 189–190, 192–193).

Die Anliegen, die im Jahr 2003 zum Erlass des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung geführt haben, sind nach wie vor aktuell. Und die Bedeutung der familienergänzenden Kinderbetreuung wird weiter zunehmen. Dies macht insbesondere das Bevölkerungsszenario des BFS für den Kanton Graubünden für die nächsten rund 15 Jahre deutlich: Nach dem mittleren Szenario stagniert die Anzahl Personen unter 20 Jahren und die Anzahl Personen zwischen 20 und 64 Jahren nimmt ab. Während die Anzahl Personen über 64 Jahren stark ansteigt. Somit wird der Mangel an Arbeitskräften in den nächsten Jahren voraussichtlich stark zunehmen. Durch die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollen sowohl Mütter als auch Väter in der Wirtschaft verbleiben. Dafür ist ein ausgebaut und qualitativ gutes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung mit erschwinglichen Tarifen ein wichtiger Pfeiler.

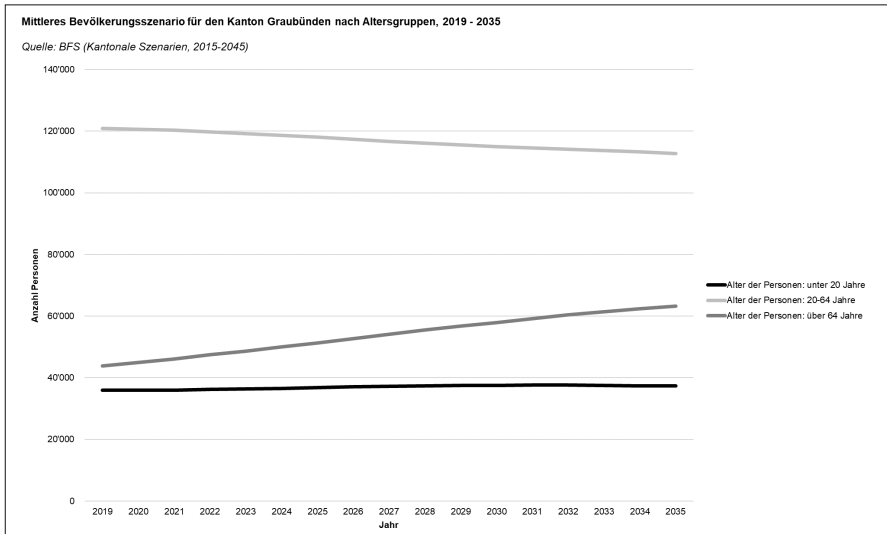


Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung im Kanton Graubünden, 2019 bis 2035
(Quelle: BFS, Kantonale Szenarien, 2015–2045)

2.3 Berücksichtigung im Schulgesetz

Dieselbe Stossrichtung wie in der familienergänzenden Kinderbetreuung ist auch im Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) und in der dazugehörigen Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; BR 421.010) sichtbar. Die Blockzeiten gewährleisten auf der Kindergarten- und Primarstufe während der Schulwochen von Montag bis Freitag jeweils am Vormittag einen ununterbrochenen Unterricht oder eine unentgeltliche Betreuung. Eine weitergehende Betreuung der Kinder sichert die Verordnung über die weiter gehenden Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung; BR 421.030). Während der Randlektion vor den Blockzeiten, dem Mittag und dem Nachmittag haben die Schulträgerschaften eine ausreichende qualifizierte Betreuung in geeigneten Räumen anzubieten, sofern ein Bedarf von mindestens acht Kindern besteht. Diese Angebotspflicht gilt während der Schulwochen von Montag bis Freitag. Die Angebote werden durch die Schulträgerschaften, Kantonsbeiträge sowie Beiträge der Erziehungsberechtigten finanziert. Somit verdeutlicht auch die Entwicklung in der Schulgesetzgebung den Willen des Gesetzgebers, beiden Elternteilen zu ermöglichen, eine Erwerbstätigkeit auszuüben und gleichzeitig die Betreuung der Kinder zu sichern.

2.4 Anforderungen und Zielsetzungen in der Sozialhilfe

In der Sozialpolitik liegt der Fokus ebenfalls auf der Förderung des beruflichen Engagements. Beispielsweise wurde in der Sozialhilfe ein System von Erwerbsanreizen eingeführt. Zudem ist der berufliche Einstieg bzw. Wiedereinstieg nach einer Geburt, unter Berücksichtigung der individuellen Ressourcen und der Rahmenbedingungen, so früh wie möglich zu planen. Erwartet wird eine Erwerbstätigkeit oder eine Teilnahme an einer Integrationsmassnahme, spätestens wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat.

2.5 Nationale Regelung der Mutterschaftsentschädigung (MSE)

Seit dem 1. Juli 2005 besteht auf nationaler Ebene das Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG; SR 834.1). Dieses Gesetz hält in Art. 16b ff. die gesetzlichen Grundlagen der MSE, auch als Mutterschaftsversicherung bekannt, fest. Der Verfassungsauftrag, der besagt, dass der Bund eine Mutterschaftsversicherung einrichtet, wurde damit erfüllt.

Die MSE deckt den Erwerbsausfall nach einer Geburt bei erwerbstätigen Frauen sowie Frauen, die Arbeitslosentaggelder beziehen. Sie unterscheidet sich hinsichtlich der Anspruchsberechtigung, der Höhe der Entschädigung und der Bezugsdauer von den kantonalen Mutterschaftsbeiträgen. Die kantonalen Mutterschaftsbeiträge richten sich auch an nicht erwerbstätige Personen und berücksichtigen die Situation der Väter. Sie definieren den Lebensbedarf als Referenzgrösse für die Entschädigung und werden in der Regel während zehn Monaten ausgerichtet.

Bei Personen, welche heute gleichzeitig Mutterschaftsbeiträge und MSE erhalten, deckt die MSE den Lebensbedarf nicht. Einerseits wird die MSE für eine kürzere Zeit ausgerichtet und andererseits ist die Berechnung abhängig vom Erwerbseinkommen. Demzufolge müssten die betroffenen Personen bei einer Abschaffung der Mutterschaftsbeiträge zur Deckung des Lebensbedarfs allenfalls Sozialhilfe beantragen.

Die Auswirkung der Einführung der MSE auf die Ausrichtung der Mutterschaftsbeiträge können aufgrund der verfügbaren statistischen Daten nicht mit Sicherheit bestimmt werden. Die Fallzahlen sind gegenüber der Zeit vor Einführung der MSE allerdings leicht gesunken. Beachtet werden muss aber, dass die Anzahl der Fälle klein ist und immer relativ grossen Veränderungen unterworfen ist.

2.6 Situation in anderen Kantonen

Nach dem Inventar und der Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn des BFS gab es im Jahr 2018 in zwölf Kantonen (inkl. dem Kanton Graubünden) Leistungen, die unter dem Begriff Familienbeihilfen zusammengefasst werden. Die Ausgestaltung der Leistungen ist unterschiedlich. Allerdings sind die Leistungen in der Mehrheit dieser zwölf Kantone ähnlich ausgestaltet wie die Mutterschaftsbeiträge im Kanton Graubünden. Es kommen aber auch andere Systeme zur Anwendung. Beispielsweise gibt es im Kanton Solothurn Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien. In den letzten zehn Jahren, d. h. zwischen 2009 und 2018, gab es gemäss BFS bei den Familienbeihilfen in mindestens acht Kantonen Änderungen. Unter anderem in den Kantonen Zürich und Luzern. Die Leistungen in diesen beiden Kantonen waren ähnlich wie die Mutterschaftsbeiträge im Kanton Graubünden. Beide Kantone schafften die Leistungen ab, der Kanton Zürich per 1. April 2016 und der Kanton Luzern per 1. Januar 2016.

3. Ausgestaltung und Nutzung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Der Kanton Graubünden regelt die Ausrichtung von Bedarfsleistungen an Eltern im Gesetz über Mutterschaftsbeiträge sowie in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Mutterschaftsbeiträge (BR 548.210). Für die Berechnung der Mutterschaftsbeiträge verweisen diese rechtlichen Grundlagen auf die nationale und kantonale Gesetzgebung betreffend EL zur Alters- und Hinterlassenenversicherung und Invalidenversicherung, auf das Steuergesetz für den Kanton Graubünden (BR 720.000) sowie auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien).

3.2 Anspruchsvoraussetzungen

Die Mutterschaftsbeiträge richten sich an Mütter oder Väter, die kurz nach der Geburt eines Kindes finanzielle Unterstützung benötigen (Art. 1 Abs. 1 Gesetz über Mutterschaftsbeiträge). Ausgenommen sind anerkannte Flüchtlinge, die in die Unterstützungszuständigkeit des Bundes fallen, vorläufig aufgenommene Personen und Asylsuchende (Art. 1 Abs. 2 Gesetz über Mutterschaftsbeiträge). Damit eine Familie nach der Geburt eines Kindes Mutterschaftsbeiträge beziehen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der betreuende Elternteil lebt mit dem Kind im gleichen Haushalt und widmet sich der persönlichen Pflege und Erziehung des Kindes. Er darf nicht mehr als 50 Prozent arbeiten (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 lit. c und lit. e Gesetz über Mutterschaftsbeiträge). Zudem muss der betreuende Elternteil den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Graubünden haben und sich auch tatsächlich hier aufhalten (Art. 2 Abs. 1 lit. d Gesetz über Mutterschaftsbeiträge).
- Das anrechenbare Einkommen liegt unter dem Lebensbedarf gemäss dem Gesetz über die Mutterschaftsbeiträge (Art. 2 Abs. 1 lit. a Gesetz über Mutterschaftsbeiträge).
- Das Reinvermögen nach kantonalem Steuergesetz darf den zweifachen Betrag der Vermögensfreigrenzen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.10) nicht übersteigen (Art. 2 Abs. 1 lit. b Gesetz über Mutterschaftsbeiträge). Der zweifache Betrag der Vermögensfreigrenze beträgt für Alleinstehende 75 000 Franken und für Ehepaare 120 000 Franken.
- Die Gesuchstellenden müssen ihren Anspruch auf Mutterschaftsbeiträge bis drei Monate nach der Entstehung des finanziellen Anspruchs geltend machen (Art. 8 Abs. 1 Gesetz über Mutterschaftsbeiträge).

3.3 Beitragshöhe

Mutterschaftsbeiträge werden unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gesuchstellenden in jedem Einzelfall berechnet. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Lebensbedarf und dem anrechenbaren Einkommen.

Als allgemeiner Lebensbedarf (Grundbedarf) gelten die Einkommensgrenzen für Alleinstehende und Ehepaare nach den im Kanton massgebenden Bestimmungen über die EL. Für jedes im gleichen Haushalt lebende Kind wird ein Zuschlag von 20 Prozent der Einkommensgrenze alleinstehender Elternteile angerechnet (Art. 4 Abs. 1 Gesetz über Mutterschaftsbeiträge). Zusätzlich werden die Mietkosten bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 15 000 Franken bzw. Hypothekarzinsen höchstens bis zur Höhe des Liegenschaftsertrags anerkannt. Bei alleinstehenden Elternteilen in Wohngemeinschaften werden die Mietkosten anteilmässig angerechnet (Art. 4 Abs. 2 lit. a und lit. b Gesetz über Mutterschaftsbeiträge).

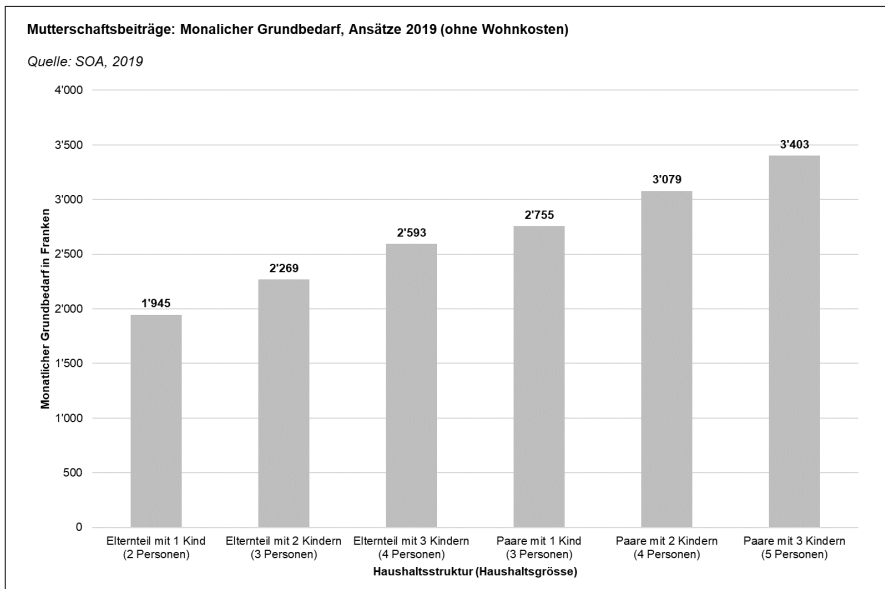


Abbildung 3: Monatlicher Grundbedarf Mutterschaftsbeiträge, Ansätze 2019 (Quelle: SOA, 2019)

Als anrechenbares Einkommen gelten sämtliche während der Beitragszeit anfallenden Einkünfte des betreuenden Elternteils bzw. der verheirateten oder zusammenlebenden Eltern. Beträgt das Reinvermögen zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs bei Alleinstehenden über 37500 Franken und bei Ehepaaren über 60000 Franken, wird ein Zwanzigstel als monatliches Einkommen angerechnet (Art. 5 Abs. 1 und Abs. 4 Gesetz über Mutterschaftsbeiträge). Liegt das Reinvermögen von Alleinstehenden über 75000 Franken und von Ehepaaren über 120000 Franken, entfällt der Anspruch auf Mutterschaftsbeiträge (vgl. Kapitel IV. 3.2 Anspruchsvoraussetzungen). Verzichtet der nicht betreuende Elternteil ohne zwingenden Grund auf ein zumutbares Erwerbseinkommen, wird ein hypothetisches Einkommen in der Berechnung berücksichtigt. Bei alleinstehenden Elternteilen in Wohngemeinschaften wird eine Entschädigung für die Haushaltsführung angerechnet (Art. 5 Abs. 2 und Abs. 3 Gesetz über Mutterschaftsbeiträge).

3.4 Beitragsdauer

Mutterschaftsbeiträge werden in der Regel während zehn Monaten nach der Geburt ausgerichtet, in Härtefällen während 15 Monaten (Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 Gesetz über Mutterschaftsbeiträge).

3.5 Rückerstattung

Sofern nicht missbräuchlich erwirkt, sind Mutterschaftsbeiträge nicht rückerstattungspflichtig (Art. 11 Gesetz über Mutterschaftsbeiträge).

3.6 Nutzende

Die Zahlen des BFS zeigen, dass die Anzahl Empfängerinnen und Empfänger von Mutterschaftsbeiträgen relativ klein ist. Zwischen 2009 und 2018 bezogen durchschnittlich 247 Personen pro Jahr Mutterschaftsbeiträge. Der Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Mutterschaftsbeiträgen an der ständigen Wohnbevölkerung (Mutterschaftsbeitragsquote) betrug in den letzten zehn Jahren, d.h. zwischen 2009 und 2018, durchschnittlich 0,13 Prozent. Zum Vergleich: Die Sozialhilfequote lag in dieser Zeit bei durchschnittlich 1,24 Prozent.

Als Fall wird die gesamte Unterstützungseinheit bezeichnet. Sie besteht mindestens aus dem betreuenden Elternteil und dem neugeborenen Kind. Es können aber auch weitere im selben Haushalt lebende Personen dazugehören (z.B. der zweite Elternteil, weitere Kinder). Gemäss BFS lag die Fallzahl bei durchschnittlich 80 Fällen pro Jahr. In den letzten Jahren sind die Fallzahlen tendenziell sinkend. Zwischen 2009 und 2018 bezogen durchschnittlich fünf Prozent der Familien aller Neugeborenen Mutterschaftsbeiträge.

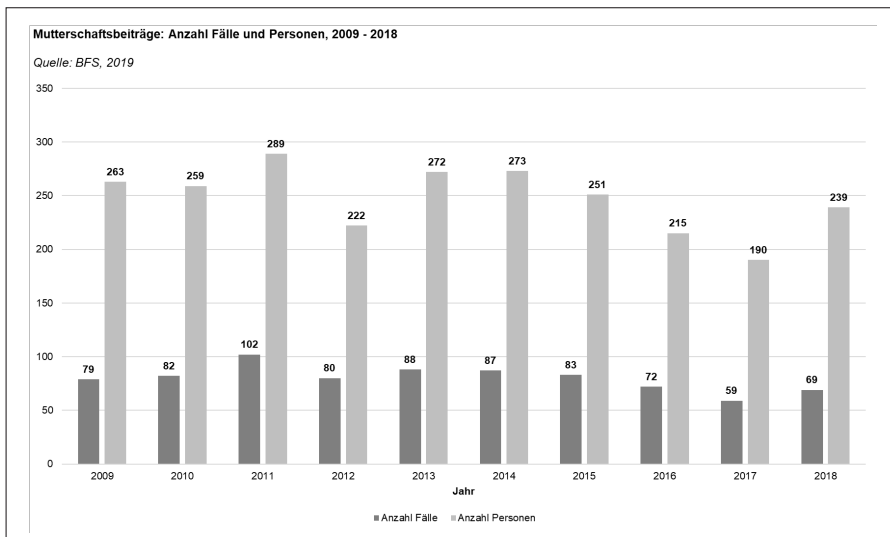


Abbildung 4: Adressatenkreis Mutterschaftsbeiträge, 2009 bis 2018 (Quelle: BFS, 2019)

Im Jahr 2018 sah die Struktur der Unterstützungseinheiten folgendermassen aus: 39 Prozent der Fälle entfielen auf Alleinerziehende mit Kindern und 61 Prozent der Fälle auf Zweielternhaushalte mit Kindern (BFS, 2019).

3.7 Finanzvolumen

Für die Mutterschaftsbeiträge wurden in den letzten zehn Jahren, d.h. zwischen 2009 und 2018, zwischen 560 000 und 1 050 000 Franken pro Jahr aufgewendet. Die durchschnittlichen Kosten betragen rund 800 000 Franken pro Jahr. Zwischen 2014 und 2018 waren es noch durchschnittliche Kosten von rund 770 000 Franken pro Jahr. Die Gesamtausgaben schwanken relativ stark. Neben der Anzahl Fälle haben auch die Kosten pro Fall Einfluss auf die Gesamtausgaben. Die Kosten pro Fall fallen unter anderem aufgrund der Grösse der Unterstützungseinheiten oder der Erwerbstätigkeit unterschiedlich hoch aus. In einem Stichmonat im Jahr 2018 lagen die monatlichen Kosten pro Fall zwischen 52 und 4171 Franken. Im Durchschnitt betragen sie 2340 Franken pro Fall.

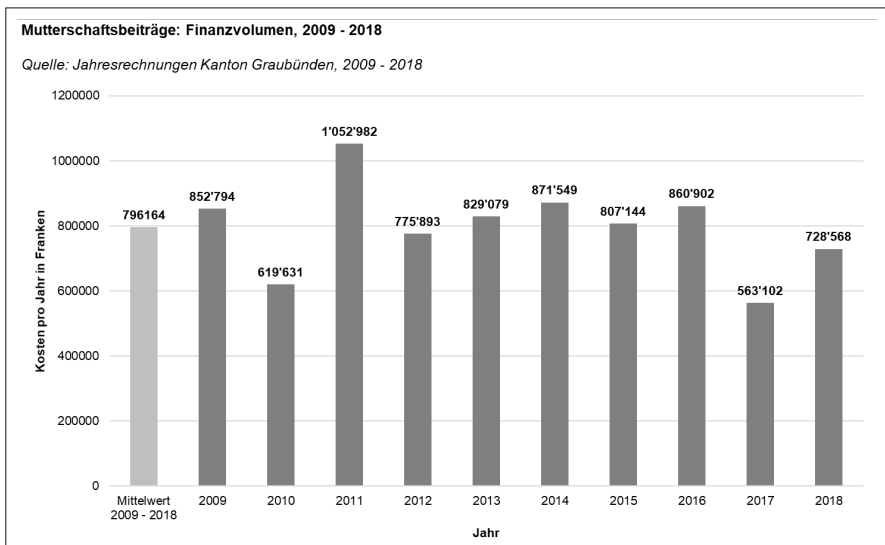


Abbildung 5: Finanzvolumen Mutterschaftsbeiträge, 2009 bis 2018
(Quelle: Jahresrechnungen Kanton Graubünden, 2019)

4. Beurteilung der Ausgestaltung und Nutzung sowie Vergleich mit der Sozialhilfe

4.1 Anspruchsvoraussetzungen und Beitragshöhe

Ohne Mutterschaftsbeiträge müsste die wirtschaftliche Sozialhilfe, wenn nötig, den Lebensbedarf der betroffenen Personen decken. Die Ansätze für den Grundbedarf sowie die Vermögensfreibeträge nach den SKOS-Richtlinien sind tiefer als die Ansätze nach der Gesetzgebung über Mutterschaftsbeiträge. Demnach setzt auch die Anspruchsberechtigung in der Sozialhilfe erst bei einem tieferen Einkommen und Vermögen ein als bei den Mutterschaftsbeiträgen.

Lebensbedarf

Der Grundbedarf in der Sozialhilfe ist insbesondere bei Paaren mit Kindern tiefer als der Grundbedarf der Mutterschaftsbeiträge. Für die Berechnung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe ist ausschliesslich die Anzahl Personen relevant. Im Gegensatz zu den Mutterschaftsbeiträgen wird keine Unterscheidung zwischen Kindern und Eltern gemacht. Bei der Bemessung der Mutterschaftsbeiträge wird unabhängig von der Anzahl Personen ein Mietzins von maximal 1250 Franken pro Monat angerechnet. In der Sozialhilfe gibt es dagegen keine fixe Obergrenze für den anrechenbaren Mietzins. Je nach Anzahl der im selben Haushalt lebenden unterstützten Familienmitglieder wird allenfalls ein Mietzins angerechnet, der über 1250 Franken liegt.

Die folgende Abbildung vergleicht den Lebensbedarf der Sozialhilfe und der Mutterschaftsbeiträge. Der Lebensbedarf setzt sich aus dem Grundbedarf und den Wohnkosten zusammen.

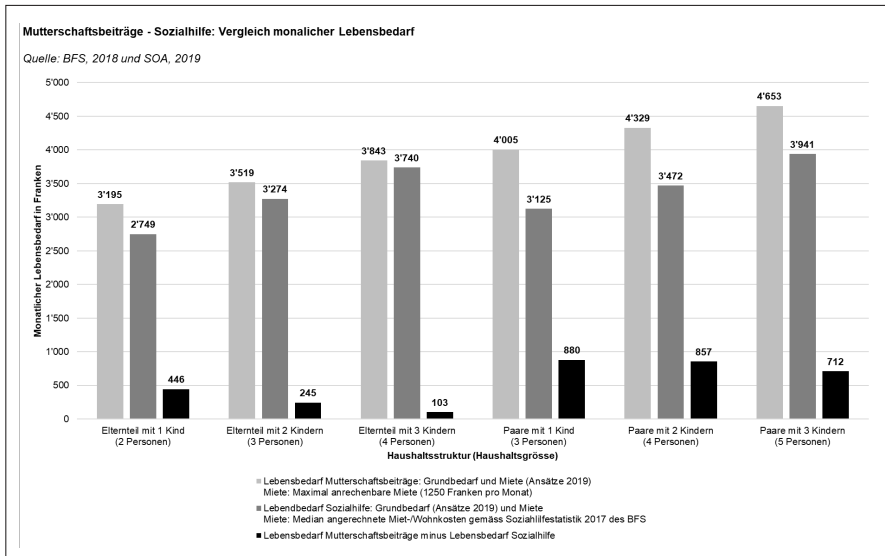


Abbildung 6: Vergleich monatlicher Lebensbedarf Mutterschaftsbeiträge und Sozialhilfe (Quelle: BFS, 2018 und SOA, 2019)

Der monatliche Lebensbedarf in der Sozialhilfe ist für Alleinerziehende durchschnittlich 265 Franken und für Paare mit Kindern durchschnittlich 816 Franken tiefer. Dabei muss beachtet werden, dass in die Berechnung des Lebensbedarfs der Mutterschaftsbeiträge für die Abbildung der maximal mögliche Mietzins von 1250 Franken pro Monat miteinbezogen wurde. Ist der Mietzins einer Unterstützungseinheit in Realität tiefer, werden diese Kosten in die Berechnung des Lebensbedarfs miteinbezogen, wodurch der Lebensbedarf tiefer ausfällt. Da es in der Sozialhilfe keine fixe Obergrenze für den anrechenbaren Mietzins gibt, wurde in die Berechnung für die Abbildung der Median der angerechneten Miet- und Wohnkosten gemäss Sozialhilfestatistik 2017 des BFS miteinbezogen. Das BFS weist die Miet- und Wohnkosten nach Haushaltsstruktur aus.

Zusätzlich zum Lebensbedarf erhalten Personen, die Sozialhilfe beziehen, je nach individueller Situation und Bedarf situationsbedingte Leistungen (SIL). Gehen die Personen einer Erwerbstätigkeit im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt nach, wird ihnen zudem ein Einkommensfreibetrag bzw. eine Integrationszulage gewährt. Solche individuellen Zusatzleistungen und Einkommensfreibeträge gibt es bei den Mutterschaftsbeiträgen nicht.

Anspruch

Bei der Sozialhilfe setzt die Anspruchsberechtigung erst bei einem tieferen Einkommen und Vermögen ein. Analysen haben aber ergeben, dass das Vermögen kaum relevant ist: Nur in Einzelfällen überschreiten Empfängerinnen und Empfänger von Mutterschaftsbeiträgen die Vermögensfreibeträge nach den SKOS-Richtlinien. Des Weiteren zeigen die Daten, dass zwischen 80 und 90 Prozent der Empfängerinnen und Empfänger von Mutterschaftsbeiträgen Anspruch auf Sozialhilfe hätten, aber gemäss BFS rund 58 Prozent unmittelbar nach dem Bezug von Mutterschaftsbeiträgen keine Sozialhilfe beziehen. Ob die Mehrheit der Empfängerinnen und Empfänger von Mutterschaftsbeiträgen nach Ablauf der Bezugsdauer ihre finanzielle Situation durch Erwerbstätigkeit soweit verbessern können, dass sie keine Sozialhilfe benötigen oder ob sie keine Sozialhilfe beanspruchen wollen, ist nicht bekannt. Die nachfolgende Abbildung zeigt allerdings, dass der Anteil Empfängerinnen und Empfänger von Mutterschaftsbeiträgen, die unmittelbar nach dem Bezug von Mutterschaftsbeiträgen Sozialhilfe beziehen, in den letzten Jahren zugenommen hat.

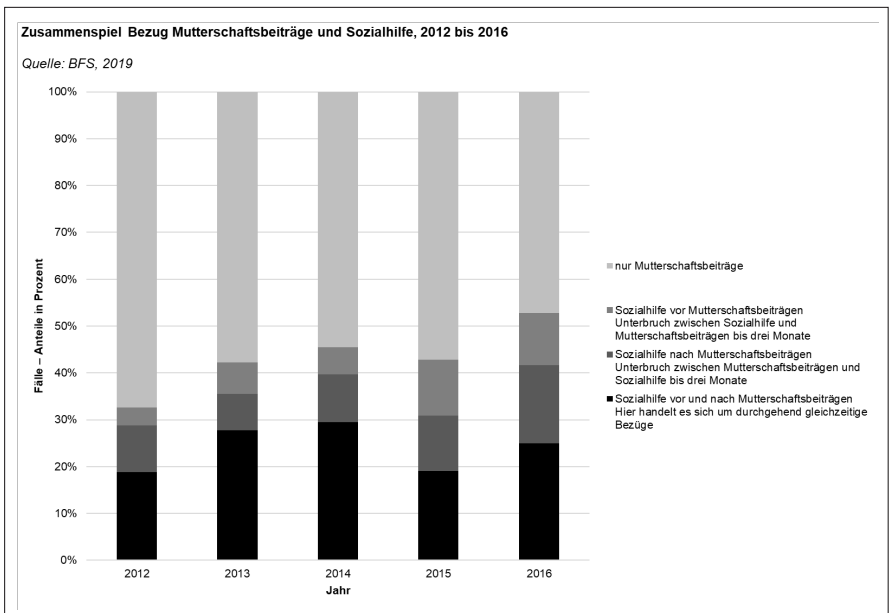


Abbildung 7: Zusammenspiel Bezug Mutterschaftsbeiträge und Sozialhilfe, 2012 bis 2016
(Quelle: BFS, 2019)

Erwerbstätigkeit

Die Sozialhilfe hat keine Regelungen, welche die Erwerbstätigkeit einschränken. Der berufliche Einstieg bzw. Wiedereinstieg nach einer Geburt soll, unter Berücksichtigung der individuellen Ressourcen und der Rahmenbedingungen, so früh wie möglich geplant werden. Mit dem Wegfall der Bestimmungen der Mutterschaftsbeiträge würde die Einschränkung hinsichtlich der Erwerbstätigkeit wegfallen. Negative Erwerbsanreize würden beseitigt.

4.2 Rückerstattung

Ein gewichtiger Nachteil der Sozialhilfe im Vergleich zu den Mutterschaftsbeiträgen ist, dass Sozialhilfeleistungen rückerstattungspflichtig sind.

4.3 Administrative Abwicklung

Die korrekte Umsetzung der Gesetzgebung im Bereich der Mutterschaftsbeiträge erfordert eine differenzierte Berechnung, da sich die Festlegung des Bedarfs auf verschiedene rechtliche Grundlagen abstützt. Die Berechnung des Lebensbedarfs und des anrechenbaren Einkommens basieren auf Bestimmungen der EL und des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden. Für die Berechnung der Mietanteile und der Entschädigung für die Haushaltsführung alleinstehender Elternteile in Wohngemeinschaften gelten wiederum die SKOS-Richtlinien.

Die Berechnungsmethode verursacht im Vergleich zu anderen Bedarfsleistungen und der kleinen Anspruchsgruppe einen hohen administrativen Aufwand. Ein Wechsel zu den ordentlichen Unterstützungsleistungen würde den Vorteil bieten, dass eine einheitliche Grundlage für die Ermittlung der sozialen Bedarfsleistungen erreicht wird. Dadurch werden Schwelleneffekte, negative Erwerbsanreize sowie der administrative Aufwand verringert.

5. Fazit

Das Gesetz über Mutterschaftsbeiträge wurde vor rund 30 Jahren aufgrund der fehlenden nationalen Gesetzgebung im Bereich der Mutterschaft initiiert und sollte bewirken, dass eine Frau nicht aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen ist, nach der Geburt eines Kindes umgehend eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder diese nahtlos fortzuführen. Zudem sollte verhindert werden, dass eine Frau wegen einer finanziellen Notlage eine Schwangerschaft abbricht.

Seither haben gesellschaftliche Veränderungen stattgefunden und es wurden familien- und sozialpolitische Entscheidungen getroffen, die zeigen, dass der Kanton und der Bund beträchtliche Anstrengungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unternehmen. Die Politik zielt darauf ab, die Erwerbstätigkeit von Eltern zu ermöglichen. Deshalb wurden in den letzten Jahren auf Bundes- und auf Kantonsebene verschiedene Instrumente entwickelt, um eine geregelte Erwerbstätigkeit und ein intaktes Familienleben miteinander zu vereinbaren. Dies sind beispielsweise die Regelung der MSE auf Bundesebene oder die Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung auf Bundes- und Kantonsebene. Die Regelungen des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge hat in der vorliegenden Form dagegen nicht mehr die ursprüngliche zwingende Notwendigkeit und ist hinsichtlich der Zielsetzung widersprüchlich. Im Gegensatz zu neueren Systemen schaffen die Mutterschaftsbeiträge gezielt negative Erwerbsanreize. Des Weiteren verfügt die Schweiz über ein ausgebautes System der sozialen Sicherheit. Dadurch wird sichergestellt, dass keine Person aus finanziellen Gründen gezwungen ist, eine Schwangerschaft abbrechen.

Hinzu kommt, dass der Kreis der Empfängerinnen und Empfänger von Mutterschaftsbeiträgen mit durchschnittlich 80 Fällen pro Jahr sehr klein ist und zwischen 80 und 90 Prozent Anspruch auf Sozialhilfe hätten. Rund 58 Prozent beziehen unmittelbar nach dem Bezug von Mutterschaftsbeiträgen keine Sozialhilfe. Allerdings hat dieser Anteil in den letzten Jahren tendenziell abgenommen.

Weil das heutige Berechnungssystem administrativ relativ aufwändig ist, sollte eine einheitliche Berechnung der sozialen Bedarfsleistungen angestrebt werden. Ziel ist, die Leistungen aufeinander abzustimmen, um Schwelleneffekte und negative Erwerbsanreize zu verringern und gleichzeitig den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten.

Aus diesen Gründen ist die Aufhebung der Gesetzgebung über Mutterschaftsbeiträge die zielführendste Lösung. Das wird durch die «Integrale Analyse des Sozial- und Steuersystems im Kanton Graubünden» der Firma econcept AG aus dem Jahr 2016 bestätigt. Die Analyse zeigt, dass bei den Mutterschaftsbeiträgen Schwelleneffekte beim Ein- und Austritt sowie ein negativer Erwerbsanreiz während des Bezugs bestehen. Ursache dieser Fehlanreize ist unter anderem der gezielte Anreiz zum Verzicht betreffend die Aufnahme oder die Ausdehnung der Erwerbstätigkeit. Die Umsetzung von Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf innerhalb des Systems der Mutterschaftsbeiträge steht im Widerspruch zur Zielsetzung der Mutterschaftsbeiträge. Somit macht die Analyse deutlich, dass der Handlungsbedarf in Bezug auf die Mutterschaftsbeiträge grundlegend ist.

Durch die Aufhebung der Gesetzgebung über Mutterschaftsbeiträge würden die bestehenden negativen Erwerbsanreize beseitigt. Gleichzeitig würden die Personen durch die positiven Erwerbsanreize der MSE des Bundes und der Sozialhilfe in der Erwerbstätigkeit nicht behindert. Es soll dem volkswirtschaftlich wichtigen Anliegen Rechnung getragen werden, beide Elternteile verstärkt im Arbeitsprozess zu halten.

V. Stärkung der familienergänzenden Kinderbetreuung und Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge

Aufgrund der familien-, sozial-, wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Entwicklungen in der Schweiz und im Kanton Graubünden besteht in Bezug auf die Mutterschaftsbeiträge und die familienergänzende Kinderbetreuung Handlungsbedarf. Eine Verknüpfung der Mutterschaftsbeiträge mit der familienergänzenden Kinderbetreuung ist naheliegend, da es bei den Zielen der beiden Instrumente gewisse Überschneidungen gibt. Beide Instrumente tragen zur finanziellen Absicherung von Familien bei und möchten eine gute Betreuung der Kinder sicherstellen. Die Aufhebung der Gesetzgebung über Mutterschaftsbeiträge und die zusätzliche Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung tragen den gesellschaftlichen Gegebenheiten Rechnung: Die Berufstätigkeit beider Elternteile soll ermöglicht und nicht verhindert werden.

Die Aufhebung der Mutterschaftsbeiträge verbunden mit der stärkeren Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung hat innerhalb der einzelnen individuellen Sozialleistungen sowohl positive als auch negative Auswirkungen. Einerseits bringen die Massnahmen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung Vorteile für Familien, da die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert wird. Andererseits führt die Aufhebung der Mutterschaftsbeiträge für die aktuell Anspruchsberechtigten zu gewissen finanziellen Nachteilen. Deshalb sollen flankierende Massnahmen im Bereich der Sozialhilfe ergriffen werden. Dadurch sollen die Nachteile für die aktuell Anspruchsberechtigten der Mutterschaftsbeiträge entschärft und Familien am Rande des Existenzminimums gezielt unterstützt werden.

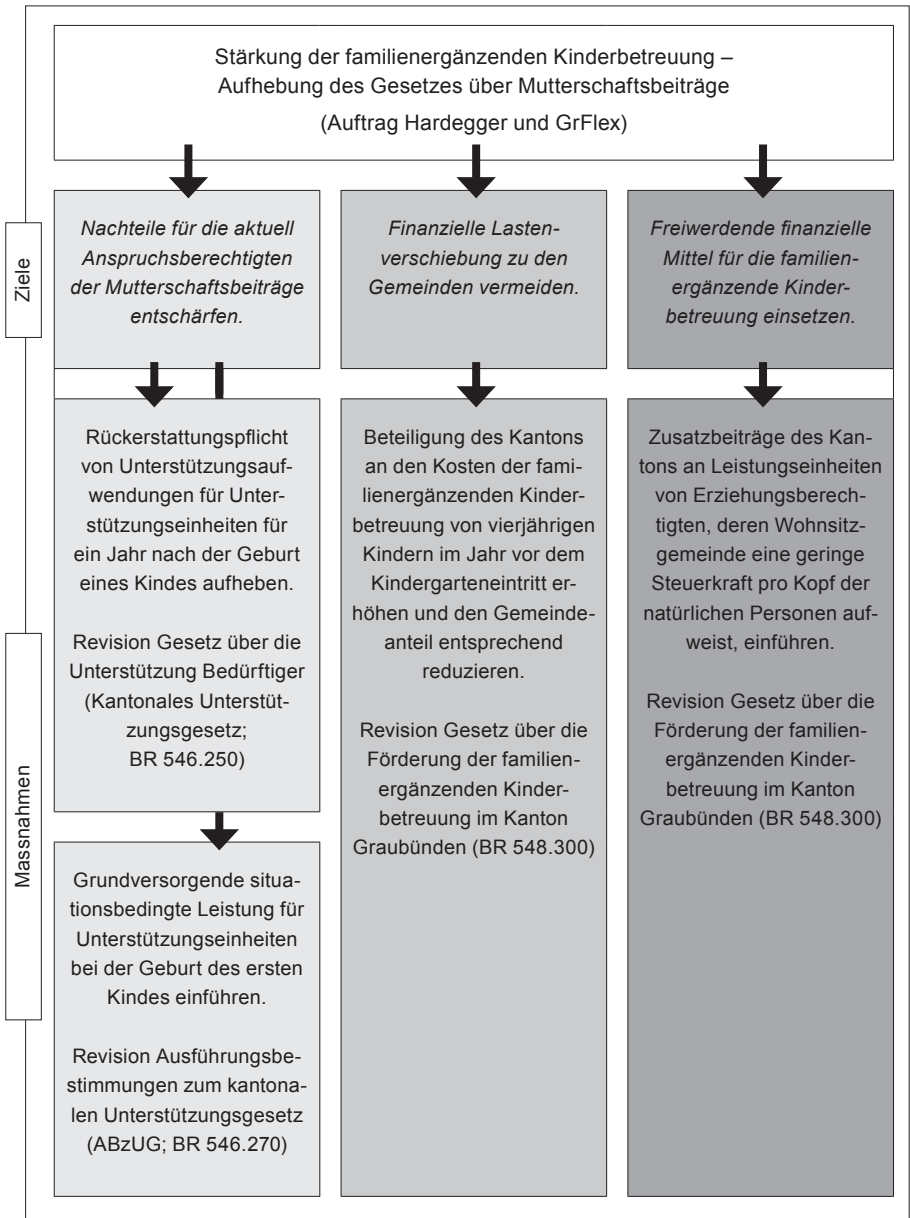


Abbildung 8: Überblick Revision

1. Stärkung der familienergänzenden Kinderbetreuung

1.1 Erhöhung der Kantonsbeiträge zur Förderung von Kindern im Vorschulalter – Kompensation der Mehrkosten der Gemeinden in der Sozialhilfe

Durch die Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge fällt die Finanzierungszuständigkeit beim Kanton weg. Die Aufhebung der Mutterschaftsbeiträge bewirkt, dass die Sozialhilfe, wenn nötig, den Lebensbedarf der betroffenen Personen decken muss. Dies kann zu einer Erhöhung der Sozialhilfekosten bei den Gemeinden führen. Ein Teil dieser Sozialhilfekosten trägt der Kanton über den Lastenausgleich Soziales (SLA). Auf Basis der Daten aus den Jahren 2017 und 2018 wird bei den Sozialhilfekosten mit Mehrkosten zwischen 460 000 und 600 000 Franken pro Jahr gerechnet. Von diesen Mehrkosten werden rund 220 000 bis 300 000 Franken über den SLA vom Kanton getragen. Somit entstehen für die Gemeinden Mehrkosten von rund 240 000 bis 300 000 Franken pro Jahr.

Zur Vermeidung einer finanziellen Lastenverschiebung zu den Gemeinden soll die Beteiligung des Kantons an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung von vierjährigen Kindern im Jahr vor dem Kindergarteneintritt um 7,5 Prozent der Normkosten erhöht werden. Der Gemeindeanteil soll entsprechend reduziert werden. Dadurch sinken die Kosten der Gemeinden im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung, was die Mehrkosten im Bereich der Sozialhilfe kompensiert.

Ziel dieser Massnahme ist, neben der Kompensation der Mehrkosten der Gemeinden, die stärkere Förderung der Kinder im Vorschulalter. Gemeinden werden dabei unterstützt, Kinder aus sprachlich schwächeren und wirtschaftlich benachteiligten Familien durch den Besuch eines familienergänzenden Kinderbetreuungsangebots zu fördern. Die Zielgruppe ist vergleichbar mit der Zielgruppe der Mutterschaftsbeiträge.

Die Anpassung des Beitragssatzes um 7,5 Prozent führt zu einer Erhöhung der Kantonsbeiträge bzw. zu einer Senkung der Gemeindebeiträge von 230 000 Franken auf Basis der Daten 2017 und von 290 000 Franken auf Basis der Daten 2018. Dies deckt die berechneten Mehrkosten der Gemeinden bei der Sozialhilfe im Umfang von 240 000 bis 300 000 Franken pro Jahr. Zudem muss beachtet werden, dass die familienergänzende Kinderbetreuung einer dynamischen Entwicklung unterliegt. Im Jahr 2017 hätte die Anpassung des Beitragssatzes um 7,5 Prozent zu einer Erhöhung der Kantonsbeiträge von 230 000 Franken geführt. Im Jahr 2018 hätten die Gemeinden bereits von um rund 26 Prozent höheren Beiträgen profitiert. Des Weiteren wurde zur Abschätzung der Auswirkungen auf die Gemeinden die vollständige Verschiebung der Anspruchsberechtigten von den Mutterschaftsbeiträgen zur

Sozialhilfe angenommen; d. h. jene 80 bis 90 Prozent der aktuellen Empfängerinnen und Empfänger von Mutterschaftsbeiträgen, welche Anspruch auf Sozialhilfe hätten, beziehen diese künftig auch. Aufgrund des Nicht-Bezuges von Sozialhilfe werden effektiv weniger Gesuche erwartet, wodurch die tatsächliche Erhöhung der Sozialhilfekosten voraussichtlich tiefer ausfallen wird, als berechnet. Deshalb wird angenommen, dass die Anpassung des Beitragssatzes um 7,5 Prozent ausreicht, um die Mehrkosten der Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfe zu kompensieren. Von der Anpassung des Beitragssatzes profitiert die Mehrheit der Gemeinden. Dadurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass ganz unterschiedliche Gemeinden von der Aufhebung der Gesetzgebung über Mutterschaftsbeiträge betroffen sind.

Diese Massnahme hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Leistungserbringenden der familienergänzenden Kinderbetreuung.

1.2 Zusatzbeiträge für Leistungserbringende in wirtschaftlich schwächeren Gebieten

Diese Massnahme soll das Hauptproblem der aktuellen Finanzierung – die ungenügende Abgeltung der Leistungen von Leistungserbringenden, deren Angebot von vielen Erziehungsberechtigten mit relativ geringem Einkommen und Vermögen genutzt wird – abschwächen.

Die familienergänzende Kinderbetreuung in wirtschaftlich schwächeren Gebieten soll stärker unterstützt werden. Dies ohne die Gemeinden zu zusätzlichen Beiträgen zu verpflichten. Deshalb sollen an die Leistungseinheiten (d. h. Betreuungsstunden pro Kind) von Erziehungsberechtigten, deren Wohnsitzgemeinde eine geringe Steuerkraft pro Kopf der natürlichen Personen aufweist, zusätzliche Beiträge gewährt werden. Die zusätzlichen Beiträge können bis zu 20 Prozent der Normkosten betragen. Wobei die Beiträge nach der Steuerkraft pro Kopf der natürlichen Personen der Wohnsitzgemeinden abgestuft werden. Das heisst, je tiefer die Steuerkraft, desto höher der Zusatzbeitrag. Wie die übrigen Beiträge der öffentlichen Hand an die familienergänzende Kinderbetreuung werden die Zusatzbeiträge direkt den Leistungserbringenden ausbezahlt.

Um eine kostenneutrale Umsetzung der Aufhebung der Mutterschaftsbeiträge verbunden mit der Stärkung der familienergänzenden Kinderbetreuung zu gewährleisten, sollen zusätzliche Beiträge von bis zu 10 Prozent der Normkosten geleistet werden. Auf Basis der Daten aus dem Jahr 2018 führen diese Zusatzbeiträge für den Kanton zu Mehrkosten von rund 230 000 Franken pro Jahr. Wobei beachtet werden muss, dass die Kostenentwicklung in diesem Bereich dynamisch ist. Nimmt die Nutzung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch Familien aus wirtschaftlich schwachen

Gegenden zu, steigen die Kosten für den Kanton. Die Zusatzbeiträge werden so ausgestaltet, dass Anpassungen durch den Grossen Rat im Rahmen des Gesamtkredits oder durch die Regierung anlässlich der jährlichen Festlegung der Beitragssätze mittels Regierungsbeschlusses vorgenommen werden können.

Von den Zusatzbeiträgen profitieren rund 80 Prozent der Trägerschaften, die Angebote im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung führen. Auf Basis der Daten aus dem Jahr 2018 profitieren diese Trägerschaften von zusätzlichen Beiträgen von bis zu 26 000 Franken pro Jahr. Die höchsten Beiträge, d. h. Zusatzbeiträge von über 10 000 Franken pro Jahr, erhalten Angebote in Domat/Ems, Thusis, Landquart, Ilanz, Schiers, Igis, Bonaduz, Disentis/Mustér, Poschiavo sowie ein überregional tätiger Tageselternverein.

In der Antwort auf den Auftrag Hardegger hat die Regierung Zusatzbeiträge im Umfang von 400 000 Franken in Aussicht gestellt. Diese zusätzlichen Beiträge würden zusammen mit der Kompensation der Mehrkosten der Gemeinden und des Kantons im Bereich der Sozialhilfe die freiwerdenden Mittel durch die Aufhebung der Mutterschaftsbeiträge von durchschnittlich 770 000 Franken pro Jahr übersteigen. Voraussichtlich müssten zusätzliche Kosten von bis zu 220 000 Franken pro Jahr in Kauf genommen werden.

1.3 Anpassung der Normkosten

Die aktuellen Normkosten betragen Fr. 9.05 pro Betreuungsstunde. Im Rahmen des ES 11/23 wurde die periodische Überprüfung der Normkosten nach Art. 6 Abs. 2 Verordnung über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (BR 548.310) vorgenommen. Die Überprüfung hat neue Normkosten von Fr. 9.60 pro Betreuungsstunde ergeben. Bei den Normkosten handelt es sich um einen Durchschnittswert der Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote im ganzen Kanton. Im Rahmen der Datenerhebung konnten hinsichtlich der Kostenstruktur keine regional begründeten Unterschiede festgestellt werden.

Die Anpassung der Normkosten soll zeitgleich mit der geplanten Umsetzung der vorliegenden Revision per 1. Januar 2021 erfolgen. Der Grosse Rat wird im Rahmen des Gesamtkredits abschliessend über die Erhöhung der Normkosten befinden.

Auf Basis der Daten aus dem Jahr 2018 belaufen sich die Mehrkosten aufgrund der Anpassung der Normkosten bei den Gemeinden auf rund 180 000 Franken pro Jahr und beim Kanton auf rund 210 000 Franken pro Jahr. Die neue Beitragsaufteilung für vierjährige Kinder im Jahr vor dem

Kindergarteneintritt führt dazu, dass die Mehrkosten des Kantons höher ausfallen als die Mehrkosten der Gemeinden (vgl. Kapitel V. 1.1 Erhöhung der Kantonsbeiträge zur Förderung von Kindern im Vorschulalter – Kompensation der Mehrkosten der Gemeinden in der Sozialhilfe). Ausgehend vom Jahr 2018 verteilen sich die Mehrkosten auf 86 Gemeinden. Bei 51 Gemeinden liegen die Mehrkosten unter 1000 Franken pro Jahr. Bei weiteren 31 liegen sie zwischen 1000 und 5000 Franken pro Jahr. Für die übrigen vier Gemeinden belaufen sich die Mehrkosten auf bis zu 54 000 Franken pro Jahr.

Von den neuen Normkosten profitieren alle beitragsanerkannten Leistungserbringenden im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Pro abgerechnete Betreuungsstunde erhalten die Leistungserbringenden einen höheren Beitrag der öffentlichen Hand. Die zusätzlichen Beiträge für die im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung tätigen Trägerchaften variieren je nach abgerechneten Betreuungsstunden und liegen zwischen 2000 und 48 000 Franken pro Jahr.

Auch bei dieser Massnahme muss die dynamische Kostenentwicklung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung beachtet werden. Die neuen Normkosten sind in allen Modellrechnungen berücksichtigt.

1.4 Bundessubventionen

Durch die Zusatzbeiträge und die Erhöhung der Normkosten werden die Subventionen des Kantons und der Gemeinden an die familienergänzende Kinderbetreuung erhöht. Für diese Subventionserhöhung soll beim Bund ein Gesuch um Finanzhilfen eingereicht werden. Im Rahmen dieser Finanzhilfen würde sich der Bund an der Subventionserhöhung beteiligen. Die Beteiligung nimmt mit der Beitragsdauer ab und beträgt im ersten Jahr 65 Prozent, im zweiten 35 Prozent und im dritten 10 Prozent der jeweiligen Subventionserhöhung. Somit profitieren die Gemeinden und der Kanton am meisten von den Bundessubventionen, wenn sowohl die Zusatzbeiträge als auch die Erhöhung der Normkosten auf dasselbe Jahr wirksam werden. Auf Basis der Daten aus dem Jahr 2018 führen diese Massnahmen zu einer Subventionserhöhung des Kantons und der Gemeinden von insgesamt rund 620 000 Franken pro Jahr. Wobei die Kostenentwicklung in der familienergänzenden Kinderbetreuung dynamisch ist. Der Bund berücksichtigt bei der Beteiligung die effektive Subventionserhöhung (vgl. Erläuterungen zur Totalrevision der Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung [KBFHV] des Bundesamts für Sozialversicherungen [BSV] vom 25. April 2018).

Die Kantone können für Subventionserhöhungen, die spätestens auf den 30. Juni 2023 wirksam werden, ein Gesuch um Finanzhilfen des Bundes ein-

reichen (Art. 2 lit. c Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung [KBFHV; SR 861.1]). Für das Gesuch ist eine umfassende Erhebung sämtlicher Subventionen an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung notwendig. Die Datenerhebung erfolgt nach der Verabschiedung der vorliegenden Revision.

2. Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge – Massnahmen im Bereich der Sozialhilfe

2.1 Einführung einer grundversorgenden situationsbedingten Leistung (SIL)

Die Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge bewirkt, dass die Sozialhilfe, wenn nötig, den Lebensbedarf der betroffenen Personen decken muss. Die Ansätze nach den SKOS-Richtlinien sind tiefer als die Ansätze nach der Gesetzgebung über Mutterschaftsbeiträge. Eine Unterstützungseinheit erhält bei der Geburt des ersten Kindes in der Sozialhilfe neu eine einmalige grundversorgende (d.h. zwingende) situationsbedingte Leistung im Umfang von 500 Franken. Dadurch sollen Mehrkosten, die durch die Geburt des ersten Kindes entstehen, abgegolten werden (z. B. für die Ausstattung). Über diese einmalige Pauschale hinausgehende Mehrkosten, die durch die Geburt eines Kindes entstehen, sind über die Erhöhung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt abgedeckt. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt steigt, wenn die Unterstützungseinheit – beispielsweise aufgrund der Geburt eines Kindes – grösser wird.

Die grundversorgende SIL führt auf Basis der Daten aus den Jahren 2017 und 2018 zu einer Erhöhung der Sozialhilfekosten der Gemeinden von rund 15 000 Franken pro Jahr. Wobei ein Teil der Sozialhilfekosten über den SLA vom Kanton getragen wird. Diese Kosten sind in allen Modellrechnungen berücksichtigt.

Für die Einführung der grundversorgenden SIL ist eine Anpassung der Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (ABzUG; BR 546.270) notwendig.

2.2 Aufhebung der Rückerstattungspflicht nach der Geburt eines Kindes

Sozialhilfeleistungen sind rückerstattungspflichtig. Dies ist ein erheblicher Nachteil im Vergleich zu den Mutterschaftsbeiträgen. Deshalb soll die Rückerstattungspflicht für Unterstützungsaufwendungen, welche Unterstützungseinheiten während zwölf Monaten nach der Geburt eines Kindes

beziehen, entfallen. Dies ermöglicht es Familien am Rande des Existenzminimums, während eines Jahres nach der Geburt eines Kindes Sozialhilfe zu beziehen, ohne dass dadurch eine finanzielle Verschuldung entsteht.

2.3 Aufhebung der Rückerstattungspflicht für junge Erwachsene

In 21 Kantonen sind junge Erwachsene bis zum Abschluss der Erstausbildung von der Rückerstattungspflicht der Sozialhilfeleistungen befreit (SKOS, Monitoring Sozialhilfe 2018, S. 10). Im Kanton Graubünden ist dies nicht der Fall.

Eltern müssen für den Unterhalt ihrer Kinder aufkommen (Art. 276 Abs. 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB; SR 210]). Deshalb sind Unterstützungsleistungen für minderjährige Personen durch deren Eltern zurückzuerstatten. Vor der Volljährigkeit angefallene Unterstützungsleistungen können nicht bei den Kindern zurückverlangt werden. Ab 18 Jahren sind junge Erwachsene für Unterstützungsleistungen rückerstattungspflichtig, die sie selbst beziehen.

Grundsätzlich sollten Personen während einer Ausbildung nicht auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen sein. Die Praxis zeigt allerdings, dass die ausgerichteten Stipendien nicht immer alle anerkannten Kosten zu decken vermögen. Deshalb sollen junge Erwachsene von der Rückerstattungspflicht für Unterstützungsleistungen, die sie während der Erstausbildung beziehen, befreit werden. Dadurch wird sichergestellt, dass junge Erwachsene eine Ausbildung antreten, abschliessen und ohne finanzielle Verschuldung in die wirtschaftliche Selbständigkeit starten können.

VI. Finanzielle Auswirkungen

Insgesamt ergeben sich für den Kanton, die Gemeinden und die Leistungserbringenden im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung nachfolgende finanziellen Auswirkungen. Die Daten basieren auf einer Modellrechnung mit dem Rechnungsjahr 2018. Dabei muss beachtet werden, dass zur Abschätzung der Auswirkungen auf die Gemeinden und den SLA mit einer vollständigen Verschiebung der Anspruchsberechtigten von den Mutterschaftsbeiträgen zur Sozialhilfe gerechnet wurde; d. h. 80 bis 90 Prozent der aktuellen Empfängerinnen und Empfänger von Mutterschaftsbeiträgen beziehen künftig Sozialhilfe (Annahme). Es wurde kein tiefes oder mittleres, sondern ein hohes Szenario mit Maximalwerten berechnet. Aufgrund des Nicht-Bezuges von Sozialhilfe werden effektiv weniger Gesuche erwartet, wodurch die tatsächliche Erhöhung der Sozialhilfekosten und der

Kosten im Rahmen des SLA voraussichtlich tiefer ausfallen werden, als berechnet.

Finanzielle Auswirkungen in Franken – <i>Gerundet auf 1000 Franken</i> – <i>Mehraufwand/Minderertrag: Negative Zahl</i> – <i>Minderaufwand/Mehrertrag: Positive Zahl</i>	Aufwand Kanton	Aufwand Gemeinden	Ertrag Leistungserbringende Kinderbetreuung
Minderaufwand aufgrund der Aufhebung der Mutterschaftsbeiträge <i>Basis der Daten: Durchschnittliche jährliche Ausgaben für die Mutterschaftsbeiträge von 2014 bis 2018</i>	766 000	0	0
Zusätzliche Sozialhilfekosten nach der Aufhebung der Mutterschaftsbeiträge <i>Basis der Daten: 2018/Annahme: vollständige Verschiebung von den Mutterschaftsbeiträgen zur Sozialhilfe; d.h. 80 bis 90 Prozent der aktuellen Empfängerinnen und Empfänger von Mutterschaftsbeiträgen beziehen künftig Sozialhilfe</i>	0	– 596 000	0
Zusätzliche Beiträge an die Gemeinden aus dem SLA <i>Basis der Daten: 2018/Annahme: vollständige Verschiebung von den Mutterschaftsbeiträgen zur Sozialhilfe; d.h. 80 bis 90 Prozent der aktuellen Empfängerinnen und Empfänger von Mutterschaftsbeiträgen beziehen künftig Sozialhilfe</i>	– 302 000	302 000	0
Erhöhung Kantonsbeiträge zur Förderung von Kindern im Vorschulalter – Kompensation der Mehrkosten der Gemeinden in der Sozialhilfe <i>Basis der Daten: 2018/Normkosten: Fr. 9.60 pro Betreuungsstunde</i>	– 285 000	285 000	0
Zusatzbeiträge für Leistungserbringende der familienergänzenden Kinderbetreuung in wirtschaftlich schwächeren Gebieten <i>Basis der Daten: 2018/Normkosten: Fr. 9.60 pro Betreuungsstunde</i>	– 232 000	0	232 000
Ergebnis	– 53 000	– 9 000	232 000

Abbildung 9: Zusammenfassung finanzielle Auswirkungen Kanton, Gemeinden und Leistungserbringende Kinderbetreuung (Quelle: SOA, 2019)

Weitere finanzielle Auswirkungen auf den Kanton, die Gemeinden und die Leistungserbringenden im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung werden durch die Erhöhung der Normkosten und die Finanzhilfen des Bundes für die Subventionserhöhungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung erwartet.

1. Kanton

Die Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge führt voraussichtlich zu einer Erhöhung der Sozialhilfekosten bei den Gemeinden. Wobei ein Teil der Sozialhilfekosten über den SLA vom Kanton getragen wird. Für den Kanton wird beim SLA mit Mehrkosten von bis zu 300000 Franken pro Jahr gerechnet. In diesen Mehrkosten sind auch die zusätzlichen Kosten für die grundversorgende SIL für Erstgeborene von insgesamt rund 15000 Franken pro Jahr enthalten. Zur Abschätzung der Auswirkungen auf die Gemeinden und den SLA wurde allerdings mit einer vollständigen Verschiebung der Anspruchsberechtigten von den Mutterschaftsbeiträgen zur Sozialhilfe gerechnet; d.h. 80 bis 90 Prozent der aktuellen Empfängerinnen und Empfänger von Mutterschaftsbeiträgen. Aufgrund des Nicht-Bezuges von Sozialhilfe werden effektiv weniger Gesuche erwartet, wodurch die tatsächliche Erhöhung der Sozialhilfekosten und der Kosten im Rahmen des SLA voraussichtlich tiefer ausfallen werden, als berechnet.

Des Weiteren muss beachtet werden, dass die Massnahmen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung einer dynamischen Kostenentwicklung unterliegen. Nimmt die Nutzung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch vierjährige Kinder im Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten oder durch Familien aus wirtschaftlich schwachen Gegenden zu, steigen die Kosten für den Kanton. Macht die Kostenentwicklung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung Anpassungen notwendig, kann der Grosse Rat im Rahmen des Gesamtkredits entsprechende Massnahmen ergreifen. Alternativ kann die Regierung im Rahmen der jährlichen Festlegung der Beitragssätze korrigierend eingreifen. Somit wurde der Flexibilisierung in der Gesetzgebung Rechnung getragen.

Auf Basis der Daten aus dem Jahr 2018 belaufen sich die Mehrkosten aufgrund der in Aussicht gestellten Aktualisierung der Normkosten beim Kanton auf rund 210000 Franken pro Jahr. Diese Mehrkosten stehen unter dem Kreditvorbehalt des Grossen Rates. Sie sind keine Folge der beantragten Gesetzesrevisionen.

2. Gemeinden

Durch die Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge kann es bei den Gemeinden zu einer Erhöhung der Sozialhilfekosten von netto bis zu 300000 Franken pro Jahr kommen. Von diesen Mehrkosten ist der Anteil, der über den SLA vom Kanton getragen wird, abgezogen. In diesen Mehrkosten sind auch die zusätzlichen Kosten für die grundversorgende SIL für Erstgeborene von insgesamt rund 15000 Franken pro Jahr enthalten. Die Mehrkosten der Gemeinden werden kompensiert, indem der Beitragssatz des Kantons für die familienergänzende Kinderbetreuung von vierjährigen Kindern im Jahr vor dem Kindergarteneintritt um 7,5 Prozent der Normkosten erhöht und der Beitragssatz der Gemeinden entsprechend gesenkt wird.

Die Anpassung des Beitragssatzes um 7,5 Prozent führt zu einer Senkung der Gemeindebeiträge von bis zu 290000 Franken pro Jahr. Unter Einbezug der dynamischen Kostenentwicklung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und des Nicht-Bezuges von Sozialhilfe wird davon ausgegangen, dass die Anpassung des Beitragssatzes um 7,5 Prozent ausreicht, um die Mehrkosten der Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfe zu kompensieren.

Schliesslich resultieren für die Gemeinden Mehrkosten durch die vorgesehene Aktualisierung der Normkosten im Umfang von rund 180000 Franken pro Jahr. Diese Mehrkosten sind nicht Folge der Gesetzesrevisionen. Sie stehen zudem unter dem Kreditvorbehalt des Grossen Rates.

3. Leistungserbringende der familienergänzenden Kinderbetreuung

Von den Zusatzbeiträgen des Kantons für Leistungserbringende in wirtschaftlich schwächeren Gebieten profitiert ein Grossteil der Trägerschaften und von der Erhöhung der Normkosten profitieren alle Trägerschaften. Je nach abgerechneten Betreuungsstunden und Wohnsitzgemeinden der Erziehungsberechtigten erhalten die Trägerschaften im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zusätzliche Beiträge im Umfang von 3000 bis 48000 Franken pro Jahr.

Finanzielle Auswirkungen Leistungserbringende der familienergänzenden Kinderbetreuung in Franken	Erhöhung Normkosten	Zusatzbeitrag Kanton für Leistungserbringende in wirtschaftlich schwächeren Gebieten	Total
<ul style="list-style-type: none"> – <i>Basis der Daten: 2018/Erhöhung Normkosten in Zusatzbeitrag Kanton ebenfalls berücksichtigt</i> – <i>Gerundet auf 100 Franken</i> – <i>Mehrertrag: Positive Zahl</i> 			
Stiftung KiBE Kinderbetreuung Oberengadin (Tageselternverein/vier Kindertagesstätten)	48000	100	48100
Kindertagesstätten Praulas, Bonaduz und Chur	21 400	26 500	47 900
Kindertagesstätten Canorta Igniv, Ilanz, Flims und Laax	25 400	21 800	47 200
KJBE, Chur (Tageselternverein/Kindertagesstätte)	31 400	15 700	47 100
Kindertagesstätten KIMI Daleu und Rheinfels, Chur Kindertagesstätte KIMI, Felsberg	27 400	15 500	42 900
Kindertagesstätte Cosmail, Chur	30 300	9 100	39 400
Kindertagesstätte Tripiti, Domat/Ems	10 400	22 200	32 600
Kindertagesstätte Neugut, Landquart	11 700	16 900	28 600
Kindertagesstätte Kinderhaus St. Josef, Chur	23 900	4 500	28 400
Kindertagesstätten Kitz, Thusis und Cazis	8 900	17 400	26 300
Associazione Appoggio familiare Valposchiavo (Tageselternverein/Kindertagesstätte)	6 800	14 900	21 700
Kindertagesstätte z'Chörbli, Igis	7 400	14 100	21 500
Kindertagesstätte Rätikon, Schiers	5 800	12 200	18 000
Kindertagesstätte Purzelbaum, Valbella Kindertagesstätte Tgimirola, Savognin	14 200	3 300	17 500
Kindertagesstätte Lumpazi, Disentis/Mustér	5 700	11 600	17 300
Kindertagesstätte Chinderchrattä, Davos	14 400	1 700	16 100
Kindertagesstätte Mandala, Spital Davos	14 500	0	14 500
Kindertagesstätte Gädemji, Klosters	9 500	4 000	13 500
Chüra d'uffants Engiadina Bassa (Tageselternverein/Kindertagesstätte)	11 300	700	12 000

Finanzielle Auswirkungen Leistungserbringende der familienergänzenden Kinderbetreuung in Franken	Erhöhung Normkosten	Zusatzbeitrag Kanton für Leistungserbringende in wirtschaftlich schwächeren Gebieten	Total
<ul style="list-style-type: none"> – <i>Basis der Daten: 2018/Erhöhung Normkosten in Zusatzbeitrag Kanton ebenfalls berücksichtigt</i> – <i>Gerundet auf 100 Franken</i> – <i>Mehrertrag: Positive Zahl</i> 			
Kindertagesstätte Villa Kunterbunt, Chur	8000	4000	12000
Kindertagesstätte Wigwam, Chur	9400	2200	11600
Kindertagesstätte Scalära, Chur	8500	2500	11000
Associazione Famiglia Diurne Moesano (Tageselternverein)	3500	6100	9600
Kindertagesstätte Kinderbetreuung plus, Maienfeld	7900	1200	9100
Kindertagesstätte Glückspilz, Hochgebirgsklinik Davos	7700	800	8500
Kindertagesstätte Montessori-Kindergarten, Chur	5800	500	6300
Ferienangebot Chur	4500	0	4500
Kindertagesstätte MunggaHüüsli, Malix	4100	200	4300
Kindertagesstätte La Giostra, Grono	1800	2500	4300
Kindertagesstätte Sunnastrahl, Arosa	3400	0	3400
Ferienangebot Schule Davos	800	0	800
Ferienangebot Schule St. Moritz	400	0	400
Schulergänzende Betreuung Klosters	100	0	100
Total	394300	232200	626500

Abbildung 10: Finanzielle Auswirkungen Leistungserbringende Kinderbetreuung
(Quelle: SOA, 2019)

VII. Personelle Auswirkungen

1. Kanton

Durch die Aufhebung der Mutterschaftsbeiträge erfolgt die Bearbeitung der Gesuche im Rahmen der Sozialhilfe. Der administrative Aufwand für die kantonalen Sozialdienste sinkt leicht, da die Gesetzgebung über Mutterschaftsbeiträge und damit verbunden die Bemessungsgrundlagen gestützt auf die Bestimmungen der EL sowie das Steuergesetz für den Kanton Graubünden wegfallen. Zudem fällt die Finanzierungszuständigkeit beim Kanton weg. Das heisst, die Amtsleitung des kantonalen Sozialamtes muss die Gesuche um Mutterschaftsbeiträge nicht mehr prüfen, verfügen und auszahlen. Dies führt im Bereich der Mutterschaftsbeiträge zu einer Reduktion im Umfang von 20 Stellenprozenten. Gleichzeitig steigt der Aufwand im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung aufgrund der steigenden Nachfrage. Analog der Verschiebung der finanziellen Mittel zur familienergänzenden Kinderbetreuung werden die personellen Ressourcen in diesen Bereich verschoben.

2. Gemeinden

Da die Finanzierungszuständigkeit im Rahmen der Sozialhilfe zu den Gemeinden übergeht, kann es bei den Gemeinden zu einem leicht höheren administrativen Aufwand kommen. Dieser entsteht insbesondere aufgrund der zusätzlichen Fälle. Das heisst, Unterstützungseinheiten, die bisher ausschliesslich Mutterschaftsbeiträge und keine Sozialhilfe bezogen haben. Gemäss BFS waren dies von 2012 bis 2016 durchschnittlich 47 Unterstützungseinheiten pro Jahr. Dies entspricht durchschnittlich 57 Prozent der Fälle mit Bezug von Mutterschaftsbeiträgen. Wobei die Anzahl Unterstützungseinheiten, die nur Mutterschaftsbeiträge beziehen, seit 2012 leicht abgenommen hat. Diese Fälle verteilen sich auf unterschiedliche Gemeinden, weshalb die Zunahme des administrativen Aufwands bei den einzelnen Gemeinden relativ gering ausfallen dürfte.

Die Anpassungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung haben voraussichtlich keine personellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

3. Leistungserbringende der familienergänzenden Kinderbetreuung

Die Anpassungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung haben keine personellen Auswirkungen auf die Leistungserbringenden.

VIII. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Gesetz über Mutterschaftsbeiträge

Das Gesetz über Mutterschaftsbeiträge wird in Verbindung mit der Revision der nachstehenden Gesetze aufgehoben.

2. Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung

Art. 9 Abs. 1 lit. c KPVG wird aufgrund der Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge hinfällig.

3. Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger

Art. 11 Abs. 7 lit. b

Die Rückerstattungspflicht für Unterstützungsaufwendungen, die eine Unterstützungseinheit innerhalb von zwölf Monaten nach der Geburt eines Kindes bezieht, entfällt.

Der Begriff der Unterstützungseinheit umschreibt die mit einer um Unterstützung ersuchenden Person zusammenwohnenden Personen, für die sie unterhaltspflichtig ist.

Weiterhin rückerstattungspflichtig sind Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt der Unterstützungseinheit bestimmten Leistungen. Werden solche Leistungen im Rahmen der öffentlichen Unterstützung bevorschusst, müssen sie abgetreten oder zurückbezahlt werden.

Art. 11 Abs. 7 lit. c

Unterstützungsleistungen für minderjährige Personen müssen durch deren Eltern zurückerstattet werden. Sie dürfen nicht von den Kindern zurückverlangt werden. Ab 18 Jahren sind junge Erwachsene für Unterstützungsleistungen rückerstattungspflichtig, die sie selbst beziehen. Deshalb regelt Art. 11 Abs. 7 lit. c Kantonales Unterstützungsgesetz, dass junge Erwachsene von der Rückerstattungspflicht für Unterstützungsaufwendungen, die sie während der Erstausbildung für sich selbst beziehen, befreit sind.

Die Befreiung von der Rückerstattungspflicht gilt analog der kantonalen Unterstützungspflicht bei unbegleiteten Minderjährigen und der Alimentenbevorschussung längstens bis zum 25. Lebensjahr. Junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren, die sich nicht in einer Erstausbildung befinden und auf öffentliche Unterstützung angewiesen sind, werden nicht von der Rückerstattungspflicht befreit.

Analog Art. 11 Abs. 7 lit. b Kantonales Unterstützungsgesetz sind Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen etc. weiterhin rückerstattungspflichtig. Werden solche Leistungen im Rahmen der öffentlichen Unterstützung bevorschusst, müssen sie abgetreten oder zurückbezahlt werden.

4. Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden

Art. 2a Abs. 1

Mit der vorliegenden Revision des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden wird die Beteiligung des Kantons an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung von vierjährigen Kindern im Jahr vor dem Kindergarteneintritt erhöht und der Gemeindeanteil entsprechend reduziert. Des Weiteren erhalten Leistungserbringende, deren Angebote von Erziehungsberechtigten aus Wohnsitzgemeinden mit geringer Steuerkraft pro Kopf der natürlichen Personen genutzt werden, zusätzliche Beiträge des Kantons. Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die familienergänzende Kinderbetreuung. Sie sind nicht auf die schulergänzende Tagesstruktur anwendbar. Deshalb werden die Art. 6 Abs. 2^{bis} und Abs. 2^{ter} Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden für die Betreuungsangebote im Rahmen der Schulgesetzgebung ausgeschlossen.

Art. 6 Abs. 2^{bis}

Grundsätzlich beteiligt sich der Kanton mit 15 bis 25 Prozent der Normkosten an der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die Wohnsitzgemeinde hat sich mindestens im gleichen Umfang wie der Kanton zu beteiligen. Art. 6 Abs. 2^{bis} regelt, dass die Beteiligung des Kantons an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung von vierjährigen Kindern im Jahr vor dem Kindergarteneintritt erhöht wird. Deshalb beteiligt sich der Kanton an Leistungseinheiten (d. h. Betreuungsstunden pro Kind) von Kindern, die bis zum 31. Dezember das vierte Altersjahr erfüllt haben, von August desselben Jahres bis Juli des darauffolgenden Jahres mit einem erhöhten Beitragsatz. Im gleichen Umfang wird der Beitragsatz der Wohnsitzgemeinden für diese Leistungseinheiten reduziert.

Art. 6 Abs. 2^{ter}

Der Kanton gewährt zusätzliche Beiträge an die Leistungseinheiten (d. h. Betreuungsstunden pro Kind) von Erziehungsberechtigten, deren Wohnsitzgemeinde eine geringe Steuerkraft pro Kopf der natürlichen Personen auf-

weist. Die zusätzlichen Beiträge können bis zu 20 Prozent der Normkosten betragen. Wobei die Beiträge nach der Steuerkraft pro Kopf der natürlichen Personen der Wohnsitzgemeinden abgestuft werden. Das heisst, je tiefer die Steuerkraft, desto höher der Zusatzbeitrag.

Die Zusatzbeiträge werden vom Kanton ausgerichtet. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet ebenfalls solche Zusatzbeiträge auszurichten. Die Zusatzbeiträge werden wie die übrigen Beiträge der öffentlichen Hand an die familienergänzende Kinderbetreuung direkt an die Leistungserbringenden ausbezahlt.

Art. 6 Abs. 3

Mit der Einfügung von Art. 6 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden gibt es drei verschiedene Kategorien von Beitragssätzen. Deshalb ist diese redaktionelle Anpassung notwendig.

IX. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Protokoll Nr. 1070) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

X. Inkrafttreten und weiteres Vorgehen

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten. Aufgrund der derzeitigen Beurteilung kann mit einer Inkraftsetzung der Vorlage auf den 1. Januar 2021 gerechnet werden. Auf diesen Zeitpunkt sollen auch die notwendigen Anpassungen der Ausführungsbestimmungen und Verordnungen in Kraft treten. Die Beratung im Grossen Rat ist für die Aprilsession 2020 vorgesehen.

Mit der geplanten Inkraftsetzung der Anpassungen des Gesetzes und der Verordnung über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden und der Anpassung der Normkosten per 1. Januar 2021 werden die unmittelbaren Massnahmen zur Umsetzung des Auftrags Hardegger ergriffen. Diese Massnahmen sollen in einem ersten Schritt die finanziellen Schwierigkeiten in diesem Bereich abschwächen. In einem zweiten Schritt ist im Rahmen des ES 11/23 eine grundlegende Gesetzesrevision vorgesehen, welche durch eine Neuregelung der Subventionierung (Wechsel von der bestehenden Angebotssubventionierung zur Subjektfinanzierung) die Abgeltung der Betreuungsleistungen für Kinder gezielt auf das Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten abstimmt und gleichzeitig

den administrativen Aufwand der Leistungserbringenden zur Festlegung der Tarife der Erziehungsberechtigten reduziert. Die Vernehmlassung dazu ist für das zweite Halbjahr 2020 geplant. Abhängig vom Resultat der Vernehmlassung soll das Geschäft 2021 im Grossen Rat behandelt werden. Im Rahmen dieser Vorlage soll auch der Auftrag Hardegger betreffend Revision des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden abgeschrieben werden.

XI. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragt Ihnen die Regierung:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge (BR 548.200) zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Rathgeb*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Gesetz über Mutterschaftsbeiträge

Ausserkraftsetzung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: 542.100 | 546.250 | 548.300
Aufgehoben: **548.200**

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 88 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über Mutterschaftsbeiträge" BR [548.200](#) (Stand 1. August 2009) wird aufgehoben.

II.

1.

Der Erlass "Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG)" BR [542.100](#) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1

¹ Die massgebenden Prämien werden vollumfänglich verbilligt bei Bezügerinnen und Bezügeren von:

- b) **(geändert)** öffentlicher Unterstützung;
- c) *Aufgehoben*

2.

Der Erlass "Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)" BR [546.250](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 7 (geändert)

~~7 Unterstützungsaufwendungen für die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen oder Arbeitsangeboten des zweiten Arbeitsmarktes unterliegen nicht~~ **Nicht** der Rückerstattungspflicht: **unterliegen Unterstützungsaufwendungen:**

- a) **(neu)** für die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen oder Arbeitsangeboten des zweiten Arbeitsmarkts;
- b) **(neu)** für die Unterstützungseinheit während zwölf Monaten nach der Geburt eines Kindes;
- c) **(neu)** für eine volljährige Person während ihrer Erstausbildung bis längstens zu ihrem vollendeten 25. Altersjahr.

3.

Der Erlass "Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden" BR [548.300](#) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 2a Abs. 1 (geändert)

¹ Werden Betreuungsangebote im Rahmen der Schulgesetzgebung von den Schulträgerschaften zur Verfügung gestellt, finden mit Ausnahme des ~~Artikels 9 Absatz 1 Litera b, c, e, e~~ **Artikels 6 Absatz 2bis und Absatz 2ter sowie des Artikels 9 Absatz 1 Litera b, Litera c, Litera e und g** ~~Litera g~~ die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 6 Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu), Abs. 3 (geändert)

^{2bis} Der Kanton beteiligt sich an Leistungseinheiten von Kindern, die bis zum 31. Dezember das vierte Altersjahr erfüllt haben, von August desselben Jahres bis Juli des darauffolgenden Jahres mit einem erhöhten Beitragssatz. Im gleichen Umfang wird der Beitragssatz der Wohnsitzgemeinden für diese Leistungseinheiten reduziert.

^{2ter} An Leistungseinheiten von Erziehungsberechtigten aus Gemeinden mit geringer Steuerkraft pro Kopf der natürlichen Personen gewährt der Kanton zusätzliche Beiträge bis 20 Prozent der Normkosten. Der Beitragssatz ist nach der Steuerkraft der Wohnsitzgemeinde abzustufen.

³ Die Regierung legt die Höhe der Normkosten und die Höhe ~~des Beitragssatzes~~ **der Beitragssätze** fest. Bei Angeboten, die Finanzhilfe des Bundes erhalten, kann sie den Mindestbeteiligungssatz von 15 Prozent unterschreiten.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Aufhebung untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lescha davart contribuziuns da maternitad

Aboliziun dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	–
Midà:	542.100 546.250 548.300
Aboli:	548.200

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 e l'art. 88 da la Constituziun chantunala, suenter avair gi invista da la missiva da la Regenza dals ...,

concluda:

I.

Il relasch "Lescha davart contribuziuns da maternitad" DG [548.200](#) (versiun dals 01-08-2009) vegn aboli.

II.

1.

Il relasch "Lescha davart l'assicuranza da malsauns e la reducziun da las premias (LARP)" DG [542.100](#) (versiun dals 01-01-2014) vegn midà sco suonda:

Art. 9 al. 1

¹ Las premias decisivas vegnan reducidas cumplettaimain per retschavidras e per retschaviders da:

- b) **(midà)** sustegn dal maun public;
- c) *aboli*

2.

Il relasch "Lescha davart il sustegn da persunas basegnusas (Lescha chantunala da sustegn)" DG [546.250](#) (versiun dals 01-01-2017) vegn midà sco suonda:

Art. 11 al. 7 (midà)

~~7 Custs da sustegn per la participaziun **Betg** a programs d'occupaziun u a purschidas-**l'obligaziun** da lavur dal segund martgà da lavur **restituziun** na suttastattan betg a l'obligaziun **custs** da restituziun **sustegn**:~~

- a) **(nov)** per la participaziun a programs d'occupaziun u a purschidas da lavur dal segund martgà da lavur;
- b) **(nov)** per l'unitad da sustegn durant 12 mais suenter la naschientscha d'in uffant;
- c) **(nov)** per ina persuna maiorenna durant sia emprima scolaziun sin il pli fin a la cumplenida da ses 25. onn da vegliadetgna.

3.

Il relasch "Lescha davart la promoziun da la tgira d'uffants complementara a la famiglia en il chantun Grischun" DG [548.300](#) (versiun dals 01-08-2013) vegn midà sco suonda:

Art. 2a al. 1 (midà)

¹ Sche las instituziuns ch'èn responsablas per la scola mettan a disposiziun purschidas da pertgirar en il rom da la legislaziun da scola, vegnan applitgadas conform al senn las disposiziuns da questa lescha, cun excepziun da l'~~artitel 9~~ **artitel 6 alinea 2bis ed alinea 2ter sco er da l'artitel 9 alinea 1 literas b, c, e e litera g.**

Art. 6 al. 2^{bis} (nov), al. 2^{ter} (nov), al. 3 (midà)

^{2bis} Il chantun sa participescha ad unitads da prestaziun d'uffants che han cumpleni il 4. onn da vegliadetgna fin ils 31 da december, e quai da l'avust dal medem onn fin il fanadur da l'onn suandant cun ina tariffa da contribuziun pli auta. En la medema dimensiun vegn reducida la tariffa da contribuziun da las vischnancas da domicil per questas unitads da prestaziun.

^{2ter} A las unitads da prestaziun da persunas responsablas per l'educaziun che derivan da vischnancas cun ina pitschna forza fiscala per persuna natirala conceda il chantun contribuziuns supplementaras fin 20 pertschient dals custs normads. La tariffa da contribuziun sto vegnir graduada tenor la forza fiscala da la vischnanca da domicil.

³ La regenza fixescha l'autezza dals custs normads e l'autezza da ~~la tariffa~~ **las tariffas** da contribuziun. Tar purschidas che survegnan agid finanziel da la Confederaziun po ella sutpassar la tariffa da participaziun minimala da 15 pertschient.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa aboliziun è suttamessa al referendum facultativ. La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

Legge sugli assegni maternità

Abrogazione del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: –
Modificato: 542.100 | 546.250 | 548.300
Abrogato: **548.200**

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 31 cpv. 1 e l'art. 88 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge sugli assegni maternità" CSC [548.200](#) (stato 1 agosto 2009) è abrogato.

II.

1.

L'atto normativo "Legge sull'assicurazione malattie e la riduzione dei premi (LAMRP)" CSC [542.100](#) (stato 1 gennaio 2014) è modificato come segue:

Art. 9 cpv. 1

¹ I premi determinanti vengono ridotti per intero per le beneficiarie ed i beneficiari di

- b) **(modificata)** assistenza pubblica;
- c) *abrogata*

2.

L'atto normativo "Legge sull'assistenza alle persone nel bisogno (Legge cantonale sull'assistenza)" CSC [546.250](#) (stato 1 gennaio 2017) è modificato come segue:

Art. 11 cpv. 7 (modificato)

⁷ ~~Spese di assistenza versate per la partecipazione a programmi occupazionali o a offerte lavorative del secondo mercato del lavoro non~~ **Non** sono soggette all'obbligo di restituzione: **le spese di assistenza:**

- a) **(nuova)** per la partecipazione a programmi occupazionali o a offerte lavorative del mercato del lavoro secondario;
- b) **(nuova)** per l'unità di assistenza durante dodici mesi dopo la nascita di un figlio;
- c) **(nuova)** per una persona maggiorenne nel corso della sua prima formazione, al massimo fino al compimento del 25° anno d'età.

3.

L'atto normativo "Legge sulla promozione dell'assistenza ai bambini complementare alla famiglia nel Cantone dei Grigioni" CSC [548.300](#) (stato 1 agosto 2013) è modificato come segue:

Art. 2a cpv. 1 (modificato)

¹ Se gli enti scolastici mettono a disposizione offerte di assistenza nel quadro della legislazione scolastica, si applicano per analogia le disposizioni della presente legge, fatta eccezione per ~~l'articolo 9 capoverso 1 lettere b, c, e, e, l'articolo 6 capoverso 2bis e capoverso 2ter~~ nonché ~~per l'articolo 9 capoverso 1 lettera b, lettera c, lettera e e lettera g.~~

Art. 6 cpv. 2^{bis} (nuovo), cpv. 2^{ter} (nuovo), cpv. 3 (modificato)

^{2bis} Il Cantone partecipa alle unità di prestazione relative a bambini che entro il 31 dicembre hanno compiuto il quarto anno d'età con un'aliquota di sussidio maggiorata da agosto dello stesso anno fino a luglio dell'anno seguente. L'aliquota di sussidio dei comuni di domicilio per queste unità di prestazione viene ridotta in pari misura.

^{2ter} Il Cantone concede sussidi supplementari fino al 20 per cento dei costi standard a favore di unità di prestazione relative a persone esercenti l'autorità parentale provenienti da comuni con una scarsa capacità fiscale pro capite delle persone fisiche. L'aliquota di sussidio deve essere graduata in funzione della capacità fiscale del comune di domicilio.

³ Il Governo fissa ~~il tetto~~ **l'ammontare** dei costi standard e ~~il tetto della percentuale contributiva~~ **l'ammontare delle aliquote di sussidio**. In caso di servizi sovvenzionati dalla Confederazione, ~~il Governo~~ **esso** è legittimato a stabilire un tasso inferiore al tasso minimo di partecipazione del 15 per cento.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente abrogazione è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

Auszug Geltendes Recht

Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG)

Vom 26. November 1995 (Stand 1. Januar 2014)

Gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994¹⁾

vom Volke angenommen am 26. November 1995²⁾

2. Prämienverbilligung

2.1. SYSTEM

Art. 9 * Sonderfälle

¹⁾ Die massgebenden Prämien werden vollumfänglich verbilligt bei Bezügerinnen und Bezüger von:

- a) Ergänzungsleistungen zur AHV/IV;
- b) öffentlicher Unterstützung;
- c) Mutterschaftsbeiträgen.

²⁾ ... *

³⁾ Anspruchsberechtigte Personen, die nicht während des ganzen Kalenderjahres der Versicherungspflicht unterliegen, haben anteilmässig Anspruch auf Prämienverbilligung.

⁴⁾ Für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens von quellensteuerpflichtigen Personen werden die für ein Kalenderjahr massgebenden quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte pauschal soweit berücksichtigt, als sie die wirtschaftlichen Verhältnisse von ordentlich besteuerten Personen wiedergeben.

⁵⁾ Für die Berechnung und Auszahlung der Prämienverbilligung von versicherten Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft kann die Regierung besondere Vorschriften erlassen. Sie orientiert sich dabei am Bundesverfahren und an den entsprechenden Verfahren anderer Kantone. *

¹⁾ SR [832.10](#)

²⁾ B vom 7. März 1995, 46; GRP 1995/96, 15, 97

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)

Vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2017)

Vom Volke angenommen am 3. Dezember 1978¹⁾

2. Leistungen der Wohnorts- und Bürgergemeinde

Art. 11 Rückerstattungen

¹ Beiträge, die von unterstützungspflichtigen Verwandten geleistet werden, sind zwischen dem Kanton, der Wohngemeinde und derjenigen politischen Gemeinde, in welcher der Betroffene sein Bürgerrecht hat, im Verhältnis der auf sie entfallenden Unterstützungskosten zu verteilen. *

² Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Unterstützten, so hat er die in den letzten 15 Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zins zurückzuerstatten. Die Rückerstattung hat nur soweit zu erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht. *

³ Eine zu Unrecht bezogene Unterstützung muss mit Zinsen zurückerstattet werden.

⁴ Die unterstützende Behörde hat nach Massgabe der geleisteten Hilfe Anspruch auf den Nachlass des Unterstützten.

⁵ Der Rückerstattungsanspruch verjährt: *

- a) * gegenüber der unterstützten Person 15 Jahre nach der letzten Leistungszahlung;
- b) * gegenüber den Erben der unterstützten Person ein Jahr nach dem Erbschaftsantritt.

⁶ Die erstatteten Beiträge werden wie Verwandtenunterstützungen verteilt.

⁷ Unterstützungsaufwendungen für die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen oder Arbeitsangeboten des zweiten Arbeitsmarktes unterliegen nicht der Rückerstattungspflicht. *

¹⁾ B vom 12. Juni 1978, 200; GRP 1978/79, 375, 380, 422

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden

Vom 18. Mai 2003 (Stand 1. August 2013)

Vom Volke angenommen am 18. Mai 2003¹⁾

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Geltungsbereich
1. Im Allgemeinen *

¹ Das Gesetz findet Anwendung auf Angebote zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter und von schulpflichtigen Kindern, wie Kindertagesstätten, Tagespflege und Mittagsbetreuung.

² Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind ausgeschlossen:

a) * ...

3. Finanzierung

Art. 6 Beiträge

¹ Die Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes und der Kanton leisten Beiträge an die von den Erziehungsberechtigten mitfinanzierten Leistungseinheiten von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

² Die Beteiligung des Kantons beträgt 15 Prozent bis 25 Prozent der Normkosten. Die Wohnsitzgemeinde hat sich mindestens im gleichen Umfange wie der Kanton zu beteiligen. Die Wohnsitzgemeinde kann die Beitragsleistung ablehnen, wenn das in der Gemeinde bestehende Angebot durch die Erziehungsberechtigten nicht beansprucht wird.

³ Die Regierung legt die Höhe der Normkosten und die Höhe des Beitragssatzes fest. Bei Angeboten, die Finanzhilfe des Bundes erhalten, kann sie den Mindestbeteiligungssatz von 15 Prozent unterschreiten.

⁴ Die Anbieter haben zuhanden des Kantons und der Gemeinden eine detaillierte Abrechnung zu erstellen und diesen die für die Beitragsbemessung sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen.

¹⁾ B vom 17. September 2002, 189; GRP 2002/2003, 716

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Gesetz über Mutterschaftsbeiträge

Vom 8. Dezember 1991 (Stand 1. August 2009)

Vom Volke angenommen am 8. Dezember 1991¹⁾

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Kanton gewährt der Mutter oder dem Vater (im folgenden Elternteile genannt) nach der Geburt eines Kindes während einer bestimmten Zeit Beiträge, sofern sie oder er zur persönlichen Pflege und Betreuung des Kindes einer finanziellen Unterstützung bedarf.

² Anerkannte Flüchtlinge, die in die Unterstützungszuständigkeit des Bundes fallen, vorläufig aufgenommene Personen sowie Asylsuchende sind von diesem Gesetz ausgenommen. *

Art. 2 Anspruchsberechtigung

¹ Der Anspruch auf Beiträge ist gegeben, wenn:

- a) der Lebensbedarf durch das anrechenbare Einkommen nicht gedeckt ist;
- b) das Reinvermögen nach kantonalem Steuergesetz den zweifachen Betrag der Vermögensfreigrenzen, die bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) für Alleinstehende und Ehepaare massgebend sind, nicht übersteigt;
- c) der betreuende Elternteil mit dem Kind im gleichen Haushalt lebt;
- d) der betreuende Elternteil den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat und sich hier auch tatsächlich aufhält; und
- e) die Erwerbstätigkeit beim betreuenden Elternteil ein halbes Arbeitspensum nicht übersteigt.

Art. 3 Höhe der Beiträge

¹ Die Beiträge entsprechen dem Differenzbetrag zwischen dem Lebensbedarf und dem anrechenbaren Einkommen.

¹⁾ B vom 10. September 1990, 318; GRP 1990/91, 646 (1. Lesung), GRP 1991/92, 165 (2. Lesung)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Verändern sich die Verhältnisse während der Bezugszeit, sind die Beiträge entsprechend anzupassen.

Art. 4 Lebensbedarf

¹ Als Lebensbedarf gelten die Einkommensgrenzen für Alleinstehende und Ehepaare nach den im Kanton massgebenden Bestimmungen über die EL. Für jedes im gleichen Haushalt lebende Kind wird ein Zuschlag von 20 Prozent der Einkommensgrenze alleinstehender Elternteile angerechnet.

² Zusätzlich werden folgende Ausgaben anerkannt:

- a) die Mietkosten nach den Bestimmungen über die EL ohne Anrechnung eines Selbstbehaltes. Bei alleinstehenden Elternteilen in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften werden die Kosten anteilmässig angerechnet;
- b) Hypothekarzinsen höchstens bis zur Höhe des Liegenschaftsertrages.
- c) * ...

Art. 5 Anrechenbares Einkommen

¹ Als anrechenbares Einkommen gelten sämtliche während der Beitragszeit anfallenden Einkünfte des betreuenden Elternteils respektive der verheirateten oder zusammenlebenden Eltern.

² Verzichtet der nicht das Kind betreuende Elternteil ohne zwingenden Grund auf ein zumutbares Erwerbseinkommen, wird dieses in die Berechnung einbezogen.

³ Bei alleinstehenden Elternteilen in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften ist für deren Haushaltsführung ein angemessener Betrag als Einkommen anzurechnen.

⁴ 1/20 des Reinvermögens wird als monatliches Einkommen angerechnet, soweit dieses die bei den EL für Alleinstehende und Ehepaare massgeblichen Vermögensfreigrenzen übersteigt.

Art. 6 Bemessungsperiode

¹ Die Bemessungsperiode für die Ermittlung des massgebenden Lebensbedarfs und Einkommens entspricht der Beitragsdauer.

Art. 7 Beitragsdauer und -modus

¹ Die Beiträge werden für zehn Monate nach der Geburt ausgerichtet.

² In Härtefällen können die Beiträge für längstens 15 Monate ausgerichtet werden.

³ Die Auszahlung der Beiträge erfolgt in der Regel monatlich.

Art. 8 Anmeldung und Meldepflicht

¹ Die Beiträge sind bis spätestens drei Monate nach der Entstehung des Anspruchs geltend zu machen.

² Der ansprucherhebende Elternteil hat die zur Ermittlung der Beitragsberechtigung und -höhe erforderlichen Auskünfte über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse zu erteilen. Er hat auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Änderungen der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse während der Beitragsdauer sind unverzüglich zu melden.

Art. 9 Sicherung der Beiträge

¹ Beiträge im Sinne dieses Gesetzes sind nicht abtretbar. Jede Abtretung von Beitragsansprüchen ist nichtig.

Art. 10 Festlegung und Auszahlung

¹ Die Festlegung und Auszahlung der Beiträge obliegt dem kantonalen Sozialdienst. Dieser befindet in einer Verfügung über Anspruchsberechtigung, Höhe und Dauer der Beiträge.

Art. 11 Rückerstattung

¹ Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben Beiträge erwirkt oder entscheidende Änderungen der Verhältnisse nicht meldet, hat die zu Unrecht bezogenen Beiträge zurückzuerstatten. Die Rückerstattungspflicht verjährt nach fünf Jahren.

Art. 12 Auskunfts- und Schweigepflicht

¹ Die Behörden des Kantons und der Gemeinden, die Arbeitgeber und die mit dem ansprucherhebenden Elternteil in Verbindung stehenden sozialen Institutionen sind verpflichtet, kostenlos die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen einzureichen. Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen unterliegen bezüglich ihren Wahrnehmungen der Schweigepflicht.

Art. 13 * Rechtsmittel

¹ Gegen die gestützt auf dieses Gesetz ergangenen Verfügungen kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

Art. 14 Vollzug

¹ Die Regierung ist für den Vollzug zuständig und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen¹⁾.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens²⁾ dieses Gesetzes.

¹⁾ BR [548.210](#)

²⁾ Mit RB vom 17. Dezember 1991 auf den 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
08.12.1991	01.01.1992	Erlass	Erstfassung	-
03.03.2002	01.06.2002	Art. 4 Abs. 2, c)	aufgehoben	-
31.08.2006	01.01.2007	Art. 13	totalrevidiert	2006, 3318
10.12.2008	01.08.2009	Art. 1 Abs. 2	eingefügt	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erläss	08.12.1991	01.01.1992	Erstfassung	-
Art. 1 Abs. 2	10.12.2008	01.08.2009	eingefügt	-
Art. 4 Abs. 2, c)	03.03.2002	01.06.2002	aufgehoben	-
Art. 13	31.08.2006	01.01.2007	totalrevidiert	2006, 3318

